

156.

Rechenschaftsbericht: Waisen-
fond.

Der Landtag beschließt:

Der Capitel VI, Titel 6 betreffende Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

157.

Petition der allgemeinen steier-
märkischen Arbeiter-Kranken-
und Invalidencasse in Graz

Der Landtag beschließt:

Der allgemeinen steierm. Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse in Graz wird eine Subvention von 800 fl. bewilligt.

158.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel VI, Titel 7: „Andere
Wohlthätigkeitszwecke.“

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel VI, Titel 7: Andere Wohlthätigkeitszwecke.
Erforderniß.

Rubrik VII, Post 9. Allgemeine Arbeiter-Kranken-Invalidencasse 800 fl.

„ VIII, „ 2. Unterstützung an den steierm. Feuerwehr-Gauverband
entfällt.

Im Uebrigen unverändert.

Gesammt-Erforderniß . 12.147 fl.

Bedeckung 1.350 „

Abgang . 10.797 fl.

159.

Rechenschaftsbericht: Landes-
feuerwehrfond.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den bisher an den steierm. Feuerwehr-Gauverband bezahlten Betrag von 300 fl. aus den Erträgen der nach dem Gesetze von den Feuer-Assicuranz zu leistenden zwei Percente anzuweisen.

Rechenschaftsbericht: Elemen-
tarunfälle.

2. Die aus Anlaß von Elementar-Unfällen angewiesenen Unterstützungen im Gesamtbetrage von 5000 fl. werden genehmigt.

160.

Petition des Vereines „Colonie“
in Graz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Vereines Colonie in Graz wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, nach seinem Ermessen diesen Verein aus den im Voranschlage Capitel VI, Titel 7, Rubrik 8, Post 5 eingestellten Beträgen zu subventioniren.

161.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel VI, Titel 8: „Impf-
kosten“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel VI, Titel 8: Impfkosten,

Erforderniß zugleich Abgang 18.400 fl.

162.

Rechenschaftsbericht: Impf-
wesen.

Der Landtag beschließt:

Indem der Landtag die Erhebungen des Landes-Ausschusses auf Ermittlung des Rechtstitels der Verpflichtung des steierm. Landesfondes zur Zahlung der Impfkosten zur Kenntniß nimmt, wird der Landes-Ausschuß zugleich aufgefordert, die in Absicht auf die Uebernahme der Impfkosten auf den Staatsschatz begonnenen Verhandlungen fortzusetzen und dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten.

163.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 Voranschlag des Landesfondes, einzustellen:

Capitel VII, Titel: Vorspann.	
Erforderniß	7.000 fl.
Bedeckung	—
Abgang	7.000 fl.

164.

Der Landtag beschließt:

Rechnenschaftsbericht: Vorspann.

Der „Vorspann“ betreffende Theil des Rechnenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

165.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 Voranschlag des Landesfondes, einzustellen:

Capitel VIII: Activ- und Passiv-Interessen.

Capitel VIII: „Activ- und Passiv-Interessen.“

Erforderniß.

Passiv-Interessen der alten Domesticalschuld	38.814 fl.
dto. des Darlehens von der steierm. Sparcasse im Reste pr. 953.999 fl. 42 kr.	42.156 „
dto. vom Kauffchillingsreste auf Grottenhof pr. 52.750 fl.	2.452 „
dto. vom Kauffchillingsreste auf die Realität in der Heinrichstraße pr. 55.000 fl.	2.625 „
dto. von dem auf der Weinbauschule haftenden Darlehen pr. 7.240 fl. 40 kr.	313 „
Einkommensteuer von Activ-Interessen rückständiger Kauffchillingsreste	175 „
Berzinsung zeitweilig disponibler Beträge fremder Fonde	266 „
Zinsen für das gegen Verpfändung von Rentenrenten aufgenommene Capital pr. 200.000 fl. zur Murregulirung	10.000 „
Zinsen für zeitweilige Vorschüsse und diverse	1.460 „
Gesammt-Erforderniß	98.261 fl.

Bedeckung.

Activ-Interessen der Werthpapiere laut Aufstellung	234.057 fl.
Bergütung des Arers an Interessen von 2% Domesticall-Straßenfondes Capital pr. 382.293 fl. 31 kr.	3.211 „
Interessen von aushaftenden Kauffchillingen	1.120 „
dto. von zeitweiligen Einlagen bei Instituten	1.300 „
dto. vom Franz Rauch'schen Capitale	69 „
dto. von rückständigen Straßen- und Wasserbaubeiträgen ic.	1.000 „
dto. vom Grundentlastungs = Fond pecto. schuldiger 2,130.469 fl. 78 kr. à 4%	85.219 „
Gesammt-Bedeckung	325.976 fl.
somit Ueberschuß	227.715 fl.

166.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel IX: „Landschaftliche
Realitäten“. Titel 1: „Sauer-
brunn“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel IX: Landschaftliche Realitäten, Titel 1: Sauerbrunn.

Erforderniß:

A. In Rücksicht auf den Vermögensstand	19.445 fl.
B. Für den Geschäftsbetrieb:	
1. Zinshäuser	3.078 fl.
2. Verpachtung der Geschäft=	
localitäten	400 „
3. Rußboden	558 „
4. Brunnen	95.202 „
5. Bäder.	1.620 „
6. Comfort	8.540 „
7. Conto für Zufälliges	500 „
8. Generalspesen-Conto	37.848 „
Summe des Geschäftsaufwandes	147.746 „
Gesamt-Erforderniß	167.191 fl.

Bedeckung.

1. Realitäten-Conto	31.470 fl.
2. Brunnen	147.395 „
3. Bäder	5.610 „
4. Comfort	8.000 „
5. Zufällige Einnahmen	260 „
Gesamt-Bedeckung	192.735 „
Ueberschuß	25.544 fl.

167.

Rechenschaftsbericht: Sauer-
brunn.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte über Sauerbrunn:

Die vom Landes-Ausschusse wiederholt in Vorlage gebrachte definitive Anstellung und Systemisirung der Gehalte der landschaftlichen Beamten in Sauerbrunn wird abgelehnt, hingegen wird der Gehalt für die derzeit Angestellten, dem Voranschlage des Landes-Ausschusses entsprechend, erhöht; mit Rücksicht auf diese Gehaltserhöhungen sind Remunerationen-Bewilligungen wenigstens für die nächsten Jahre ausgeschlossen.

Der Dienstlohn für den gegenwärtigen Füllmeister Lorenz Patainich wird von 600 fl. mit dem Jahre 1886 auf 700 fl. pro anno erhöht.

Der begonnene Bau eines Reservoirs und einer Wasserleitung und der zu dieser Herstellung sich als nothwendig herausgestellte Ankauf eines Grundes im Ausmaße von 354 □Klafter wird nachträglich genehmigt.

Der übrige Theil des Rechenschaftsberichtes und die zur leichten Uebersicht beigegebene graphische Tabelle, sowie der Bericht des Herrn Professor Rumpf über eingeleitete oder ausgeführte wissenschaftliche Untersuchungen und technische Arbeiten wird zur Kenntniß genommen.

168.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 Voranschlag des Landesfondes, einzustellen: Capitel IX, Titel 2: „Neuhaus“.

Capitel IX, Titel 2: Neuhaus.

Erforderniß.

A. Zur Erhaltung des Stammvermögens:

1. Erhaltung der Gebäude und Anlagen	2.938 fl.
2. Inventar	2.600 „
Summe des Bestand-Aufwandes	5.538 fl.

B. Auf den Ertrag einwirkend:

3. Besoldungen	2.150 fl.
4. Löhnungen und Bestellungen	2.125 „
5. Reisekosten	160 „
6. Amts- und Verlautbarungs-Erfordernisse	1.200 „
7. Beheizung und Beleuchtung	440 „
8. Häuserfordernisse	530 „
9. Sonstige Regie	1.084 „
10. Steuern	3.600 „
11. Zufälliges	13 „ 11.302 „
Gesammt Erforderniß	16.840 fl.

Bedeckung.

1. Miethzinse und Pachtzillinge	17.810 fl.
2. Bäder	6.200 „
3. Cur- und Musfittaxen	3.450 „
4. Zufällige Einnahmen	980 „
Gesammt-Bedeckung	28.440 „
Ueberschuß	11.600 fl.

169.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte über Neuhaus:

Rechenschaftsbericht: Neuhaus.

Dem vom Landes-Ausschusse durchgeführten Kaufe der „Kapitan-“ oder Weber'schen Realität im Betrage von 4601 fl. wird die nachträgliche Genehmigung des Landtages ertheilt.

Der sonstige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

170.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 Voranschlag des Landesfondes, einzustellen: Capitel IX, Titel 3: „Tobelbad“.

Capitel IX, Titel 3: Tobelbad.

Erforderniß.

A. In Richtung auf das Stammvermögen:

1. Gebäude- und Anlagenerhaltung	362 fl.
2. Inventar	25 „
	387 fl.

387 fl.

B. Auf den Ertrag einwirkend:

3. Reise- und Commissionskosten	27 "
4. Freiwillige Kirchenbeiträge	157 "
5. Gebühren-Aequivalent	154 "
6. Systemisirte Beiträge	210 "
7. Häuserfordernisse	8 "
8. Zufälliges	20 "

Gesamt-Erforderniß . 963 fl.

Bedeckung.

1. Pachtschilling des Ernst Blumauer 2.000 fl.	
2. Zufälliges	3 "
Gesamt-Bedeckung	2.003 "
Ueberschuß	1.040 fl.

171.

Rechenschaftsbericht: Tobelbad.

Der Landtag beschließt:

Der „Tobelbad“ betreffende Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

172.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel IX, Titel 4: „Real-
itäten in Graz“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886

Capitel IX, Titel 4: Realitäten in Graz.
Erforderniß.

A. Schmiedgassenhaus	647 fl.
B. Neuthorgründe	38 "
C. Glacis und Stadtgraben	31 "
D. Eisgruben	123 "
E. Schloßberg entfällt.	

F. von Stradiot'sches Stiftungshaus . . . 3.888 "

G. Realitäten in der Heinrichstraße . . . 4.159 "

Gesamt-Erforderniß . 8.886 fl.

Bedeckung:

A. Schmiedgassenhaus	1.024 fl.
B. Neuthorgründe	— "
C. Glacis und Stadtgraben	90 "
D. Eisgruben	703 "
E. Schloßberg	— "
F. von Stradiot'sches Stiftungshaus	3.888 "
G. Realitäten in der Heinrichstraße	7.237 "

Gesamt-Bedeckung . . . 12.942 "

Ueberschuß . 4.056 fl.

173.

Rechenschaftsbericht: Realitäten
in Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Capitel IX, Titel 4: „Realitäten in Graz“, betreffende Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

174.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 Voranschlag des Landesfondes, einzustellen: Capitel IX, Titel 5: „Forste“.

Capitel IX, Titel 5: Forste.	
Erforderniß.	
Rubriken I—VIII. Gesamt-Erforderniß	1.535 fl.
Bedeckung.	
Rubrik I. Gesamt-Bedeckung	2.280 „
Ueberschuß	745 fl.

175.

Der Landtag beschließt (zum Rechenschaftsberichte über die Restauration des Grenz- Rechenschaftsbericht: Grenzmo- Monumentes am Semmering): nument am Semmering.

Der Landtag ertheilt die nachträgliche Genehmigung beausgabter 200 fl. als Theil- kostenbeitrag und nimmt den übrigen Theil des Berichtes zur Kenntniß.

176.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 Voranschlag des Landesfondes, einzustellen: Capitel X: „Gefälle“, Titel 1: „Mühlaufergeld“.

Capitel X: Gefälle, Titel 1: Mühlaufergeld.	
Erforderniß.	
Rückersätze und Auslagen für Erhebung des factischen Mühlenbestandes	20 fl.
Bedeckung.	
Gefällsertrag	9.675 „
Daher Ueberschuß	9.655 fl.

177.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 Voranschlag des Landesfondes, einzustellen: Capitel X, Titel 2: „Musit-Imposto“.

Capitel X, Titel 2: Musit-Imposto.	
Erforderniß.	
Auf Rückersätze	3 fl.
Bedeckung.	
Gefällsertrag	9.333 „
Daher Ueberschuß	9.330 fl.

178.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 Voranschlag des Landesfondes, einzustellen: Capitel X, Titel 3: „Jagd- karten-Tagen“.

Capitel X, Titel 3: Jagdkarten-Tagen.	
Erforderniß.	
Kosten für Drucklegung der Jagdkarten	80 fl.
Bedeckung.	
Erträgniß der Jagdkarten	18.000 „
Sohin Ueberschuß	17.920 fl.

179.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel X, Titel 4: „Aequi-
valente für aufgehobene Ge-
fälle“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel X, Titel 4: Aequivalente für aufgehobene Gefälle.

Erforderniß: Keines.

Bedeckung, zugleich Ueberschuß:

Entschädigung ab aerario für die seit Einführung der allgemeinen Ver-
zehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Gefälle 161.758 fl.

180.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel XI: „Landespension-
sfond“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel XI: Landes-Pensionsfond.

Summe des Erfordernisses 49.334 fl.

Summe der Bedeckung 49.334 „

181.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel XII: „Beiträge des
Landes zum Landespensions-
fond“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel XII: Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfonde.

Summe des Erfordernisses 40.634 fl.

Bedeckung —

Abgang . 40.634 fl.

182.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel XIII: „Dotation an
den steierm. Grundentla-
stungsfond resp. Ersätze von
demselben“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel XIII: Dotation an den steierm. Grundentlastungsfond, resp.
Ersätze von demselben.

Erforderniß —

Bedeckung: Rückersätze der für den Grundentlastungsfond cummulativ einge-

hobenen Landesumlage der Vorjahre 5.000 fl.

Ueberschuß . 5.000 fl.

183.

Voranschlag des Landesfondes,
Capitel XIV: „Zufällige
Einnahmen und Ausgaben“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel XIV: Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Erforderniß.

Rubrik 1. Verschiedene zufällige Ausgaben . . 200 fl.

Bedeckung.

Rubrik 1. Verschiedene zufällige Einnahmen . 200 „

Abgang . —

184.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel XV: Credit-Operationen und Capitals-Gebahrung,

Titel 1: Rauffchillinge.

Erforderniß.

Annuität an die Marburger Sparcasse für das auf der Weinbauschule haftende Darlehen pr. 10.838 fl. im Reste pr. 7.240 fl. 40 kr.	380 fl.
Zweite Rate auf den Rauffchillingsrest pr. 60.000 fl. für die Realität in der Heinrichstraße (Taubstummenanstalt)	5.000 „
Gesamt-Erforderniß	5.380 fl.

Bedeckung.

Erhaltene Rauffchillinge:

Letzte Rate für die Jesuitenkaferne in Judenburg	1.000 „
Für verkaufte Parzellen am Neuthorgrunde, die contractmäßig 1886 gezahlt werden müssen	45.100 „
Gesamt-Bedeckung	46.100 fl.
Ueberschuß	40.720 fl.

185.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel XV, Titel 2: Neubauten.

Erforderniß.

Kosten für den Siechenhausbau Hartberg	100.000 fl.
--	-------------

Bedeckung.

Beitrag der steierm. Sparcasse für den Bau des Siechenhauses in Hartberg	40.000 „
Abgang	60.000 fl.

186.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel XV, Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien.

Erforderniß.

Rückbezahlte Capitalien:

Annuitäts-Rückzahlung auf das Darlehen von der steierm. Sparcasse im verbleibenden Reste pr. 953.999 fl. 42 kr.	23.019 fl.
Gesamt-Erforderniß	23.019 fl.
Bedeckung	—
somit Abgang	23.019 fl.

187.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1886 einzustellen:

Capitel XV, Titel 4: Rückerhaltene und angelegte Capitalien.

Zur Einlösung von Domestic-Obligationen der eigenen Schuld	5.000 fl.
Zur Capitalsanlage den Rauffchilling für Neuthorgründe	45.100 „
Erforderniß	50.100 fl.

Bedeckung

somit Abgang 50.100 fl.

Schlussanträge zum Voranschlage des Landesfondes.

Der Landtag beschließt:

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1886 wird im

Erfordernisse mit	4,472.661 fl.
in der Bedeckung mit	2,852.055 „
daher im Abgange mit	1,620.606 fl.

festgestellt.

II. Zur Deckung des im Voranschlage des Landesfondes für das

Jahr 1886 ausgewiesenen Abganges per 1,620.606 fl.
wird zunächst eine 28% Umlage auf die landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen bewilliget. Da die Grundlage dieser Umlage derzeit 5,303.213 fl. und somit 1% Umlage 53.032 fl. 13 kr. beträgt, so wird durch die 28% Umlage ein Betrag per 1,484 900 „
bedeckt werden.

Zur Bedeckung des hiernach noch unbedeckt verbliebenen Restes per 135.706 „
wird bewilliget:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) ein Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Bier mit 50 kr. für jeden Hektoliter, sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;
- b) ein Zuschlag von 4 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac, und von 93 kr. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

B. Auf dem Lande:

- c) eine selbstständige Auflage von 50 kr. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres beziehungsweise von $\frac{1}{2}$ kr. von jedem Liter) und
- d) eine selbstständige Auflage von 1 fl. 25 kr. von jedem halben Hektoliter verbrauchter, gebrannter, geistiger Flüssigkeiten (beziehungsweise $2\frac{1}{2}$ kr. vom Liter), und zwar beim Bier und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume, oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes. Zugleich übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Landes-Zuschläge (lit. A, a, b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchen und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landes-Zuschlägen nur der Verbrauch getroffen werde.

4. Ueber die Durchführung so wie über das Verfahren bei Uebertretungen der Vorschriften für die selbstständigen Auflagen (B, c, d) bleiben die Bestimmungen der Statthalterei-Rundmachung vom 24. November 1880, L.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 8. Jänner 1882, L.-G.-Bl. 4, und das Gesetz vom 23. December 1881, L.-G.-Bl. 2, auch für die pro 1886 bewilligte Verbrauchsabgabe maßgebend.

Da nach dem abgesonderten Präliminare des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes pro 1886 zur Deckung des Landesdrittels außerdem eine 8%ige Umlage auf die landesfürstlichen directen Steuern sammt den Staats-Zuschlägen und eine 10%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer für Fleisch, Wein, Wein- und Obstmoß beschlossen worden ist, so ergibt sich eine Gesamtaußschreibung von 36% auf die landesfürstlichen directen

Steuern nebst dem Staats-Buschlage und nebst der sub 3 bezeichneten Steuer auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten auch noch eine 10%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost.

189.

Der Landtag beschließt:

1. Die Verrechnung der Landesfonde soll in Zukunft nach der laufenden Gebahrung und der Gebahrung mit dem Stammvermögen des Landes getrennt, und auch abgeforderte Voranschläge für dieselben aufgestellt werden.

Resolutionen zum Voranschlage des Landesfondes.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Art der Einhebung der Landesumlage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten in Berücksichtigung aller Umstände nochmals in eingehendste Berathung zu nehmen und dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten.

190.

Der Landtag beschließt:

Durch den Beschluß in Bezug auf Bier und Spirituosen ist die Petition (Nr. 76) der Gemeinde Andritz um Aufhebung der Landesumlage auf Bier und Spirituosen erledigt.

Petition der Gemeinde Andritz.

191.

Der Landtag beschließt:

Die Petition (Nr. 94) des Bauernvereines „Umgebung Marburg“ um eine Subvention für die Vorarbeiten und die Ausführung der Secundärbahn Wies-Annels, Marburg wird dem Landes-Ausschusse abgetreten.

Petition des Bauernvereines „Umgebung Marburg.“

192.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 78 der Gemeinden Ofegg, Tronkau, Dreifönig und Meuchendorf des Bezirkes St. Leonhard, der Gemeinde Stainzthal des Bezirkes Ober-Madfersburg und der Gemeinden Plippigberg, Plippig und Sögersdorf des Bezirkes Madfersburg um eine Subventionirung aus Landesmitteln zur Ermöglichung der raschen Herstellung einer entsprechenden Fahrstraße auf Grund bestehender Gemeindewege, im Anschlusse an die von der Südbahn zu errichtende Zweigbahn Madfersburg-Spielfeld wird abgewiesen. Es sei den Gemeinden zu bedeuten, daß sie sich dießfalls im geschnäpfigen Wege an die betreffenden Bezirks-Vertretungen zu wenden haben.

Petition der Gemeinden Ofegg, Tronkau etc.

193.

Der Landtag beschließt (rückfichtlich der Petition Nr. 45 der Handels- und Gewerbekammer Leoben, um Erwirkung der ehebaldigsten Inangriffnahme des Erbaues einer Eisenbahn von Triest nach Divacca und vom oberen Murthale über den Tauern zum Anschlusse an die Giselabahn bei Radstatt, im geschnäpfigen Wege):

Petition der Handels- und Gewerbekammer Leoben.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der hohen Regierung die vorliegende Petition zur eingehendsten Würdigung wärmstens zu empfehlen und insbesondere zu bitten, daß dieselbe in das Studium der Tauernbahnfrage auch die directe Verbindung der Kronprinz Rudolfsbahn mit der Giselabahn von einer Station der ersteren zwischen Unzmarkt und St. Lambrecht durch das obere Murthal über Murau und den Radstädter Tauern nach Radstadt an der Giselabahn einbeziehe, und eventuell den Ausbau dieser Eisenbahnlinie als Staatsbahn beschließe.

15. Sitzung vom 18. December 1885.

194.

Rechenschaftsbericht über Gemeindefwesen, Armenwesen, Organisirung des Sanitätsdienstes, Neuanlage der Grundbücher, Vagabundenwesen.

Der Landtag beschließt:

Die mit den Marginalbezeichnungen „Gemeindefwesen“, „Armenwesen“, „Organisirung des Sanitätsdienstes“, „Neuanlage der Grundbücher“ und „Vagabundenwesen“ versehenen Theile des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses werden zur Kenntniß genommen.

195.

Ersatz von Jagd- und Wildschäden und Schonzeit des Wildes.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zu erheben, inwieferne die Beschwerden über unzureichenden oder unzeitigen Ersatz der Jagd- und Wildschäden und über allzu große Vermehrung des Wildstandes begründet sind, und inwieferne diese Beschwerden durch Mängel der Gesetze vom 17. September 1878 und vom 8. Juni 1876 oder durch die Auslegung und Anwendung dieser Gesetze verursacht werden; er wird ferner beauftragt, über diese Erhebungen und über die zur Behebung der Beschwerden etwa geeigneten Aenderungen der vorcirtirten Gesetze in der nächsten Landtagsession Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

196.

Petitionen der Bezirke Franz und Oberburg und der Gemeinde Karčovina.

Der Landtag beschließt:

Durch den Beschluß 195 erscheinen die Petitionen der Bezirke Franz und Oberburg und der Gemeinde Karčovina erledigt.

197.

Petition der Gemeinde Langenbach.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde Langenbach, Nr. 69, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung abgetreten.

198.

Erwerbung einer Realität zur Erweiterung der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die dem Herrn Karl Hausner gehörige Realität in der Kärntner Vorstadt in Marburg sammt todtm wirthschaftlichen fundus instructus um 20.000 fl. anzukaufen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ferner ermächtigt, die auf dieser Realität für die Marburger Sparcasse sichergestellte, mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinssliche Darlehens-Forderung im dormalen noch aufrecht bestehenden Restbetrage von 8364 fl. 70 kr. in die Haftung zu übernehmen, und den Kaußschillingsrest per 11.635 fl. 30 kr. aus dem Landesfonde zu decken.

3. Der Landes-Ausschuß wird endlich beauftragt, rücksichtlich der sogenannten Burgwaldrealität Verkaufsunterhandlungen zu pflegen und dem nächsten Landtage hierüber Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

16. Sitzung vom 19. December 1885.

199.

Eibiswald, Marktgemeinde — Darlehen von 10.000 fl.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde Eibiswald unter den von der steierm. Sparcasse gewünschten Bedingungen ein Darlehen von 10.000 fl. zu gewähren, derselben für 10 Jahre die Binsenzahlung zu erlassen, nach Ablauf dieser 10 Jahre jedoch eine 4%ige Verzinsung, sowie eine ratenweise Rückzahlung in zehn gleichen Jahresraten festzusetzen und zu bewilligen.

200.

Der Landtag beschließt:

1. Die Erbauung des neuen Taubstummen-Institutes auf dem erkauften Grunde nach den vorliegenden Plänen im Höchstkostenbetrage bis 200.000 fl. wird genehmigt, und der Landes-Ausschuß beauftragt, sofort an die Ausführung des Baues zu schreiten.

Der Landes-Ausschuß wird ferner beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob:

- a) wegen der zu geringen Breite der Eisengasse das Gebäude entsprechend zurückzusetzen sei;
- b) die ober dem ersten Stockwerke projectirten Dippelböden durch eiserne Traversen mit Gewölbung zu ersetzen seien, und
- c) in fernere Erwägung zu ziehen, ob der Bau im Offertwege nach den einzelnen Arbeiten oder an einen Generalunternehmer zu vergeben sei.

2. Die Kosten des Neubaus sind zu decken durch Aufnahme einer in Annuitäten rückzahlbaren Schuld bei einer Sparcasse, insofern dieselben nicht durch Verkauf der neu-erworbenen Häuser in der Heinrichstraße und Eisengasse, sowie des gegenwärtigen Taubstummen-Institutes gedeckt werden. Die zu entrichtenden Annuitäten sind in das Erforderniß des Taubstummen-Institutes einzustellen.

Neubau der Taubstummen-Anstalt.

201.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verfassung eines Projectes der Rainach-Regulirung sofort zu veranlassen, hiezu die Mithilfe der k. k. Regierung anzustreben und sonach bezüglich dieses aus Landesmitteln auszuführenden Unternehmens sich zunächst mit der hohen Regierung in's Einvernehmen zu setzen und unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse dieselbe einzuladen, sich über die Höhe und die Modalitäten des aus Reichsmitteln für die Zwecke der Rainach-Regulirung zu erwartenden Beitrages zu äußern, weiters auch mit den Bezirken Umgebung Graz, Wildon und Voitsberg und mit den dortigen Sparcassen über die von diesen in Aussicht genommenen Beiträge zu verhandeln, endlich dem Landtage in der nächsten Session über die zur Durchführung einer entsprechenden Regulirung zu Gebote stehenden Mittel Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Regulirung des Rainachflusses.

202.

Der Landtag beschließt:

Durch den Beschluß (201) ist die Petition Nr. 136 des Bezirkes Voitsberg als erledigt anzusehen.

Petition des Bezirkes Voitsberg.

203.

Der Landtag beschließt:

Zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirks-Erfordernisse wird dem Bezirke Murau die Einhebung einer 48%igen Umlage auf die gesammten directen landesfürstlichen Steuern und Staats-Zuschläge pro 1886 bewilligt.

Murau, Bezirk — Einhebung einer 48% Umlage.

204.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Stadl im Bezirke Murau wird zur theilweisen Deckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent auf sämtliche directe l. f. Steuern sammt Staats-Zuschlägen für das Jahr 1886 bewilligt.

Stadl, Gemeinde — Einhebung v. 100% Gemeindeumlagen.

205.

Friedberg, Bezirk — Einhebung von 51% Umlagen.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Friedberg wird zur Bestreitung nicht bedeckter Bezirks-Erfordernisse die Einhebung von 51%igen Umlagen auf die gesammten directen Steuern und Staatszuschläge pro 1886 bewilligt.

206.

Petitionen des Bezirks-Ausschusses Gleisdorf, der Gemeinde-Vorstellungen von Buchberg, Blaindorf 2c.

Der Landtag beschließt zu den Petitionen des Bezirks-Ausschusses Gleisdorf, der Gemeinde-Vertretungen von Buchberg, Blaindorf, Ebersdorf, Egelsdorf, Eggersdorf, Freiberg, Gleisdorf, Gersdorf, St. Johann bei Herberstein, Hinteregg, Hartberg, Höf, Hirnsdorf, Hart, Lundersdorf, Neustift, Obertiefenbach, Oberneuberg, Oberseifen, Oberrettenbach, Pöllau, Pischelsdorf, Prebensdorf, Rabenwald, Siegersdorf, Unterneuberg, Wockenberg, Wilfersdorf, Zeil bei Stubenberg, Zeil bei Pöllau, Mitterdombach, Ropfing, Dienersdorf, Eggersdorf, Habersdorf, Hartl, Raindorf, Labach, Präbach, Rohrbach, Sinabelfkirchen, Unterrettenbach, Ungerdorf, Wagenbach, Wind-Hartmannsdorf:

Die Gleisdorf-Friedberger Bezirksstraße I. Classe ist nach dem Projecte des Landesbauamtes vom Februar 1875, ad L. N. Z. 5252 de 1870, in der circa 5 km langen Strecke vom sogenannten Pfeifer in Hart bis zum Lancinger in Obernitzhaberg, weiters in einer 0.280 km langen Strecke beim sogenannten Reiterwirth nach Maßgabe der näheren Vereinbarungen des Landes-Ausschusses mit dem Bezirks-Ausschusse Gleisdorf bezüglich der im Projecte enthaltenen Varianten zu umlegen und ist diese Umlegung im Zeitraume von 4 Jahren, und zwar vom Jahre 1886 an bis incl. 1889 zur Ausführung zu bringen.

Zu den incl. der Grundeinlösung, Bauleitung und Beaufsichtigung rund mit 60.000 fl. präliminirten Kosten wird aus dem Landesfonde eine Subvention im Betrage der Hälfte der thatsächlichen Ausführungskosten, jedoch mit der Beschränkung gewährt, daß diese Subvention den Betrag von 30.000 fl. auf keinen Fall überschreiten darf.

Der Bezirks-Ausschuß verpflichtet sich, sämtliche Bau-, Grundablösungs- und Beaufsichtigungskosten in den ersten zwei Baujahren aus seinen eigenen Fonden zu bestreiten, so daß der Landesfond dem Bezirke die bewilligte Subvention erst in den Jahren 1888 und 1889 flüssig macht.

Die Ausführung des Baues hat auf Rechnung des Bezirkes Gleisdorf unter Aufsicht und Leitung des Landesbauamtes zu erfolgen und haben die Kosten dieser Aufsicht und Leitung sammt jenen der Collaudirung einen Theil der Herstellungskosten zu bilden.

Nach Vollendung hat die neuumlegte Strecke einen Theil der Eingangs erwähnten Bezirksstraße I. Classe zu bilden, welche letztere in der umgelegten Strecke als Bezirksstraße I. Classe aufzulassen ist.

207.

Petition des Behrkörpers der Volksschule zu St. Magdalena in Marburg.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird unter Billigung der in der Petition angeführten Motive beauftragt, sich über dieselbe mit dem k. k. Landes-Schulrathe in das Einvernehmen zu setzen.

208.

Petition des Ortsschulrathes Gams, Bezirk Frohnleiten, um Bewilligung von 350 fl. zur Adaptirung der Schule.

Der Landtag beschließt:

In Erwägung, daß trotz der Würdigung der angeführten Gründe die finanzielle Lage des Landes schwerlich eine durch ein solches Präjudiz geschaffene Mehrbelastung rechtfertigen ließe, wird diese Petition dem Landes-Ausschusse zur weiteren Behandlung abgetreten.

209.

Der Landtag beschließt:

Petition des Friedr. Schlacher.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Petition des Bürgerschullehrers Friedrich Schlacher in Graz um nachträgliche Zuerkennung der I. Quinquennalzulage vom 1. October 1876 und der II. Quinquennalzulage vom 1. October 1881 an, abweislich zu verbescheiden.

210.

Der Landtag beschließt:

Petition des Anton Ganster.

Dem Anton Ganster aus Graschuh, Bezirk Stainz, wird zum Zwecke der Ermöglichung des Besuches der k. k. Staatsgewerbeschule in Graz oder mit Zustimmung des Landes-Ausschusses einer anderen gewerblichen Schule eine Subvention im Betrage von 300 fl. bewilligt; der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, diese Subvention gegen den Nachweis des Besuches einer der vorbezeichneten Schulen in zwei halbjährigen Raten zu erfolgen.

211.

Der Landtag beschließt:

Petition des ersten steierm.

Die Petition des I. steierm. Geflügelzuchtvereines in Graz, wird abweislich beschieden.

Geflügelzucht-Vereines in Graz um eine Subvention.

212.

Der Landtag beschließt:

Petition der Gemeinde Lainach,

Die Petition der Gemeinde Lainach, Bezirk Wind.-Feistritz, wird zur Erhebung eventuell Würdigung dem Landes-Ausschusse abgetreten.

Bezirk Windisch-Feistritz um eine Straßenbau-Subvention.

213.

Der Landtag beschließt:

Petition des Dr. Friz Pichler.

Nachdem eine besondere Veranlassung, die Bezüge des Herrn Dr. Friz Pichler per zusammen 2030 fl. noch weiters zu erhöhen, nicht vorhanden ist, wird in das Begehren des Petenten um Gehaltsgleichstellung wird nicht eingegangen.

214.

Der Landtag beschließt:

Petition des Josef Wanka.

Dem Bittsteller Josef Wanka wird eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 100 fl. gewährt.

215.

Der Landtag beschließt:

Petition der Maria v. Kottowis.

Auf die Petition Nr. 67 der Witwe Kottowis kann nicht eingegangen werden.

wis.

216.

Der Landtag beschließt:

Petition des Albert Hohl.

Dem ehemaligen Capellmeister Hohl in Sauerbrunn wird der bisherige Gnaden-gehalt von 200 fl. auf 300 fl. erhöht.

217.

Der Landtag beschließt:

Petition des Pensionsunter-

Der Petition des Pensions-Unterstützungs-Vereines der k. k. Briefträger und Post-amtsdiener, deren Witwen und Waisen in Graz wird keine Folge gegeben.

stützungs-Vereines der k. k. Briefträger.

218.

Der Landtag beschließt:

Petition des Friedr. Strobl.

Der Gehalt des Lehrers am Taubstummen-Institute Friedrich Strobl wird von 800 fl. auf 1000 fl. erhöht.

17. Sitzung am 8. Jänner 1886.

219.

Gesetz, womit eine Winzer-
Ordnung für Steiermark
erlassen wird.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

womit eine Winzer-Ordnung für Steiermark erlassen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Personen, welche gegen Lohn im Gelde, sonstige Bezüge oder beides zugleich vorzugsweise zur Bearbeitung der Weingärten in Dienst aufgenommen werden, und eine eigene Haushaltung führen, heißen Winzer oder Weingartmeier.

§ 2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Weingarten-Besitzer und dem Winzer werden, insoferne ein zwischen ihnen geschlossener Vertrag keine anderen Bestimmungen feststellt, nach der Winzer-Ordnung beurtheilt.

Werden bei der Aufnahme des Winzers keine besonderen Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgesetzt, so übernimmt der neu eingetretene Winzer den Dienst unter denselben Bedingungen, unter welchen der unmittelbare Vorgänger denselben besorgt hat, insoferne diese Bedingungen der Winzer-Ordnung nicht widersprechen.

Der Winzer kann sich auch zur Beistellung von Hilfsarbeitern und Hausathieren verpflichten.

Von schriftlichen Verträgen ist dem Winzer auf sein Verlangen eine Ausfertigung zu geben.

§ 3. Wo in dieser Winzer-Ordnung des Weingarten-Besitzers gedacht ist, gelten die bezüglichlichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, und haben die die Verpflichtungen der Winzer regelnden Bestimmungen auch auf die bedungenen Hilfsarbeiter, Inwohner und Familien-Angehörigen derselben Anwendung, insoferne sie in der Haushaltung des Winzers leben.

§ 4. Die Aufnahme der Winzer geschieht in der Regel auf ein Jahr, welches mit 2. Februar (Lichtmess) beginnt und Winzerjahr heißt.

Zur beiderseitigen Aufkündigung des Winzer-Vertrages ist die Zeit vom 11. November (Martini) bis Ende November, und zum Wandern die Zeit vom 15. Jänner bis 2. Februar (Lichtmess) bestimmt.

Erfolgt in der festgesetzten Zeit von keiner Seite eine Aufkündigung, so ist das Dienstverhältniß stillschweigend auf ein weiteres Jahr als erneuert anzusehen.

§ 5. Jeder Winzer hat sich mit einem Winzerbuche zu versehen.

Dasselbe wird von der Heimatsgemeinde des Winzers ausgefolgt, kann aber auch von der Gemeinde seines neuen Aufenthaltes auf Grund der Nachweisung über sein Heimatsrecht ausgefertigt werden, wenn weder hinsichtlich des Befugnisses, sich zu verdingen, noch sonst ein Hinderniß obwaltet.

Unter den beiden letzten Voraussetzungen können Winzern, welche aus Ländern zureisen, wo Winzerbücher nicht bestehen, sowie jenen Winzern, deren Heimatsrecht zur Zeit nicht erweislich ist, die Winzerbücher von der Aufenthaltsgemeinde auf Grund der Reiselegitimation ausgefertigt werden.

In das Winzerbuch sind die Rubriken nach Formulare A aufzunehmen, die Aufnahme in den Dienst, der Zeitpunkt des Dienst-Ein- und Austrittes, die erfolgte Aufkündigung und das Verhalten des Winzers von dem Gemeindevorsteher einzutragen oder die vom Weingartenbesitzer erfolgte Eintragung zu bestätigen.

Bei Unzufriedenheit mit dem Winzer wird die betreffende Rubrik nicht ausgefüllt.

Die Winzerbücher, in welche die Winzer-Ordnung aufzunehmen ist, sind in deutscher und für die slovenischen Bezirke auch in slovenischer Sprache anzufertigen.

§ 6. Das Winzerbuch ist dem Weingarten-Besitzer zur Aufbewahrung einzuhändigen, welcher verpflichtet ist, dasselbe dem Winzer auf sein Verlangen nach erfolgter Kündigung zum Behufe der Annahme eines anderen Dienstes auszufolgen.

§ 7. Die Winzerbücher sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Winzerbuches bedient, oder sein Winzerbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetzbuche behandelt.

§ 8. Zur Gültigkeit des Dienstvertrages ist erforderlich, daß vom Weingarten-Besitzer dem Winzer eine Darangabe (Leihkauf) und vom Winzer dem Weingarten-Besitzer das Winzerbuch behändigt wird. Die Darangabe wird in jener Höhe gegeben, in welcher sie ortsüblich ist und hat den Betrag von 5 fl. keinesfalls zu übersteigen. Die Darangabe kann in den Lohn eingerechnet werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Der Weingarten-Besitzer ist verpflichtet, die erfolgte Aufnahme des Winzers in dessen Winzerbuch mittelst Ausfüllung der Rubriken Nr. 1, 2, 3 und 4 einzutragen.

§ 9. Wer einen Winzer aufnimmt, der bereits laut des Winzerbuches von einem Anderen aufgenommen worden ist, verliert nicht nur die allfällige Darangabe (Leihkauf), welche der Gemeindecasse verfällt, sondern ist überdies noch nach Umständen mit 5 bis 25 fl. zu bestrafen.

§ 10. Ein gehörig aufgenommener Winzer muß mit den vertragsmäßig beizustellenden Hilfsarbeitern den Dienst zur festgesetzten Zeit antreten, sowie auch die bedungene Anzahl Hausthiere mitbringen.

Dagegen ist aber auch der Weingarten-Besitzer verpflichtet, den Winzer den Dienst bedingenermaßen antreten zu lassen, und denselben beim Gemeindevorsteher anzumelden.

§ 11. Der Winzer ist verpflichtet, die Weingartenarbeiten ordentlich und zur gehörigen Zeit zu verrichten, und so lange der Weingarten-Besitzer den Winzer, seine Hilfsarbeiter und die bedungenen Zugthiere zu was immer für Arbeiten für die Weingarten-Realität verwenden will, so ist er verpflichtet, dieselben über Verlangen gegen den bedungenen oder in der Gegend üblichen Winzertaglohn zu leisten, wenn der abgeschlossene Dienstvertrag keine andere Verfügung enthält.

§ 12. Der Winzer ist verpflichtet, dem Weingartenbesitzer in allen auf seinen Dienst sich beziehenden Anordnungen Folge zu leisten, ihm, sowie seinen Angehörigen mit Achtung zu begegnen und sich anständig zu betragen; er ist ferner verpflichtet, jeden Schaden an Grund und Gebäuden dem Weingarten-Besitzer anzuzeigen, und soll überhaupt alle Kräfte anwenden, um alle Schäden, besonders jene durch Feuersbrünste, durch Diebstähle an Trauben, Obst, Futter, Holz, Streu, Werkzeugen 2c. fern zu halten.

§ 13. Der Winzer ist verpflichtet, den aus seinem oder seiner Angehörigen, Dienstleute oder Inleute Verschulden verursachten, sowie den durch seine Hausthiere bei der Weingarten-Realität zugefügten Schaden nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zu vergüten.

§ 14. Ohne Einwilligung des Weingarten-Besitzers darf der Winzer keine Inleute oder Gäste in die ihm zugewiesene Winzerei aufnehmen.

§ 15. Entwendungen von Trauben, Obst, Holz, Schnitt- und Wurzelreben, Obstbäumchen, Futter, Streu, Dünger aller Art 2c. ziehen für den schuldigen Winzer außer den ihn nach dem allg. Strafgesetze treffenden, auch die Folgen des § 17 lit. a) nach sich.

§ 16. Dagegen ist auch der Weingarten-Besitzer verpflichtet, dem Winzer und seinen Hilfsarbeitern den bedungenen Lohn im Gelde und die sonstigen Bezüge zur festgesetzten Zeit zu leisten.

Ist über die Höhe der Entlohnung nichts festgesetzt, so ist dieselbe mit Rücksicht auf das ortsübliche Ausmaß festzusetzen (§ 27). Falls für den Lohn im Gelde kein besonderer Zahlungstermin vereinbart wurde, so ist derselbe (Lohn im Gelde), und zwar insoferne er für die einzelnen Weingartearbeiten besonders bestimmt ist (Bestände, Bedinge), jedesmal unmittelbar nach ordnungsmäßiger Vollendung jeder derselben, insoferne er aber in einem Jahrespauschale (Jahreslohn) besteht, vierteljährig nachhinein zu leisten.

Dem Winzer ist der etwa durch die Vernachlässigung der Obliegenheiten des Weingartenbesizers entstandene Schaden zu vergüten und derselbe überhaupt anständig zu behandeln.

§ 17. Dem Winzer kann vor Ablauf des Winzerjahres der Dienst aufgekündigt werden, den er binnen 14 Tagen vom Tage der Kündigung zu verlassen hat:

- a) wenn er eines Verbrechens überhaupt oder der Uebertretung des Diebstahles, Betruges oder der Veruntreuung für schuldig erkannt wird, oder wenn er wegen anderer Gesetzesübertretungen zu einer 14 Tage übersteigenden Freiheitsstrafe verurtheilt wird;
- b) wenn er die bedungene Anzahl von Hilfsarbeitern oder Hausthieren ohne Einwilligung des Dienstgebers vermindert, und der an ihn ergangenen Aufforderung zur Ergänzung binnen einem Monat keine Folge leistet;
- c) wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den in Bezug auf seinen Dienst erhaltenen Befehlen des Weingarten-Besizers beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit entgegensetzt, oder durch fortgesetzte Trunkenheit sich zur Besorgung seines Dienstes unfähig zeigt;
- d) wenn er die ihm zur Benützung überlassenen Hausthiere ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung gänzlich vernachlässigt;
- e) wenn er seine Arbeitskräfte gegen die Bestimmungen des § 11 ohne Zustimmung des Weingarten-Besizers und ungeachtet der an ihn ergangenen Warnung bei Anderen verwendet;
- f) wenn er sich eine Beschimpfung oder Mißhandlung gegen den Weingarten-Besizer oder dessen Angehörige zu Schulden kommen läßt;
- g) wenn er dem Spiele oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt.

§ 18. Der Winzer kann außer der im § 4 festgesetzten Zeit den Dienst aufkündigen und binnen vierzehn Tagen verlassen:

- a) wenn er oder seine Angehörigen vom Weingarten-Besizer oder dessen Angehörigen mißhandelt worden sind, oder
- b) wenn er den bedungenen und fälligen Lohn im Gelde oder die sonstigen fälligen Bezüge, sowie die Vergütung des ihm zuerkannten Schadens (§ 16) nach erfolgtem Begehren binnen acht Tagen nicht erhält.

§ 19. Erfolgt die Wanderung zur festgesetzten Zeit, so kann der Winzer nur in dem Falle, daß er bei dem Eintritte in den Dienst Futter mitgebracht hat und bei seinem Austritte eigene Rinder besitzt, von dem geernteten Futter so viel mitnehmen, daß auf jedes beige stellte und wieder mitgenommene Rind eine Futtermenge von sechs Meter-Centner, zur Hälfte aus Heu oder Grummet und zur Hälfte aus Stroh bestehend, auf jedes dergleichen Jungvieh unter zwei Jahren die Hälfte dieser Futtermenge entfällt.

§ 20. In Fällen, in welchen der Dienst während des Winzerjahres verlassen wird (§ 17 und 18), erhält der Winzer den bedungenen Lohn im Gelde und die sonstigen Bezüge nach Verhältniß der Zeit, die er im Dienste zugebracht hat, wobei die Zeit nach Wochen zu berechnen und jede angefangene Woche als vollendet anzusehen ist.

Wo jedoch die Weingarten-Arbeiten um einen bestimmten bedungenen Lohn im Gelde (Geding oder Bestand) verrichtet werden, ist derselbe nach Maßgabe der verrichteten Arbeit auszahlbar.

Bestehen die Bezüge in Fehsungen und die Saaten sind bestellt, so erhält der Winzer eine der Jahreszeit angemessene Entschädigung.

Von dem bereits vom Winzer geernteten Futter wird demselben nur so viel überlassen, als zur Ernährung seiner vertragsmäßig beigegebenen Rinder für einen Monat nothwendig ist, wobei zwei Stück Jungvieh unter zwei Jahren gleich einem erwachsenen Rinde gehalten werden. Gehören aber die Rinder dem Weingarten-Besitzer, so hat das geerntete Futter allerart zurückzubleiben.

§ 21. In allen Fällen der Wanderung muß der auf der Weingart-Realität vorräthige Dünger aller Art ohne Entschädigung zurückgelassen werden, gleichviel, ob die Haushiere dem Dienstgeber oder Winzer gehören.

Ebenso darf der Winzer beim Wandern keine Streu und kein Holz mitnehmen, falls ihm diese beiden Gegenstände vom Weingarten-Besitzer zu seinem Gebrauche zugewiesen sind.

§ 22. Die Kosten der Wanderung hat in der Regel der Winzer zu tragen.

Sieht sich jedoch der Winzer im Laufe des ersten Dienstjahres veranlaßt, den Dienst in Folge eines im § 18 angeführten Umstandes zu verlassen, dann sind demselben die Wanderungskosten zu vergüten, falls er dieselben bestritten hat.

§ 23. Der Winzer ist bei seinem Austritte verpflichtet, Alles, was ihm zur zeitweiligen Benützung, zur Aufsicht oder Verwahrung übergeben oder anvertraut wurde, als: Einrichtungstücke, Maschinen, Werkzeuge, Geräthe u. dem Weingarten-Besitzer ordentlich zurückzustellen.

§ 24. Stirbt ein verheiratheter Winzer, so wird angenommen, daß die Witwe die Pflichten und Rechte ihres Mannes für das laufende Winzerjahr übernehme, und der Weingarten-Besitzer ihr dies zugestehen.

Ebenso wird bei Veränderung in der Person des Weingarten-Besitzers angenommen, daß sowohl der Besitz-Nachfolger, als der Winzer das Dienstverhältniß fortbestehen lassen wollen.

Will jedoch in einem oder anderen Falle eine Partei das Dienstverhältniß auflösen, so kann diese Auflösung nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen.

Rücksichtlich der Entschädigung kommen die Bestimmungen der §§ 19 und 20, und falls der Weingarten-Besitzer den Dienst im Laufe des ersten Dienstjahres gekündigt hat, auch die des § 22 in Anwendung.

§ 25. Ein Winzer, welcher den Dienst ohne gesetzmäßigen Grund eigenmächtig verläßt, ist dem zuständigen Gemeindeamte anzuzeigen und von diesem auf Verlangen des Weingarten-Besitzers selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst zu verhalten.

Ein solcher Winzer ist nach § 29 straffällig und zugleich verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Weingarten-Besitzer kann jedoch demselben den Wiedereintritt in den Dienst verweigern.

§ 26. Wer wissentlich einen Winzer, welcher eigenmächtig seinen Dienst verlassen hat, in seine Dienste aufnimmt, ist mit 5 bis 25 fl. zu bestrafen und hat dem früheren Weingarten-Besitzer den aus der unbefugten Dienstverlassung entstandenen Schaden zur ungetheilten Hand mit dem Winzer zu vergüten.

§ 27. Alle Streitigkeiten und Beschwerden, welche zwischen dem Weingarten-Besitzer und Winzer oder seinem Hilfsarbeiter u. aus dem Dienstverhältnisse entspringen, sind während der Dauer desselben und 14 Tage darnach bei dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher die betreffende Weingarten-Realität liegt, anzubringen.

Derselben steht unter der vorne aufgestellten Voraussetzung die Entscheidung in allen Beschwerden und Streitigkeiten zu, bei welchen es sich um Anwendung der Bestimmungen der Winzer-Ordnung handelt, und weiters die Entscheidung über nach der Winzer-Ordnung zu beurtheilende Entschädigungs-Ansprüche bis zum Höchstbetrage von 10 fl.; insoferne aber die erhobenen Entschädigungs-Ansprüche den Betrag von 10 fl. übersteigen, hat der Gemeinde-Vorsteher zunächst einen Vergleichsversuch zu machen und bei dessen Fruchtlosigkeit die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen, auf welchem Wege auch alle Streitigkeiten auszutragen sind, welche nach Ablauf von 14 Tagen nach Auflösung des Dienstverhältnisses angebracht werden.

Derselbe hat auch das Strafrecht in den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen nach den Bestimmungen des § 54 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 auszuüben; rücksichtlich der Städte mit eigenen Statuten gelten die Bestimmungen der betreffenden Gemeinde-Ordnungen.

§ 28. Berufungen gegen Entscheidungen und Erkenntnisse des Gemeinde-Vorstehers sind nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 und des Landesgesetzes vom 1. April 1875, Nr. 24, rücksichtlich der Städte mit eigenen Statuten aber nach den Bestimmungen der betreffenden Gemeinde-Ordnungen zulässig.

Eine Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist nicht zulässig.

§ 29. Jede absichtliche Verletzung oder grobe Vernachlässigung der in diesem Gesetze aufgeführten Pflichten des Weingarten-Besizers oder Winzers, für welche darin keine Strafbestimmungen oder sonstigen Folgen festgesetzt sind, werden auf Verlangen mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 fl. geahndet.

§ 30. Die in der Winzer-Ordnung aufgeführten Geldstrafen können bei Zahlungsunfähigkeit in angemessene Arreststrafen bis zu fünf Tagen umgewandelt werden.

Die Geldstrafen haben in die Cassé derjenigen Gemeinde zu fließen, in deren Gebiete die Weingarten-Realität liegt.

§ 31. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Formulare A.

Winzerbuch

Vincarske bukve

für, za

gebürtig aus, rojen v.....

Gemeinde, soseska (srenja)

Bezirk, kraj

Kronland, kronovina

zuständig zur, spada k

Gemeinde, soseski (srenji)

Bezirk, okruga

Kronland, kronovine

Personbeschreibung.

Popis osebe.

Geburtsjahr, rojsno leto.....

Statur, postava

Gezicht, obličje

Haare, lasje

Nugen, oči.....

Nase, nos

Mund, usta

Besondere Kennzeichen, posebne znamkja

[illegible]

18. Sitzung am 9. Jänner 1886.

220.

Bronze-Portrait-Büste des verstorbenen Landeshauptmannes Herrn Dr. Moriz Edlen von Kaiserfeld.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, eine Bronze-Portrait-Büste des verstorbenen Landeshauptmannes Herrn Dr. Moriz Edlen von Kaiserfeld um den Betrag von 500 fl. anfertigen und im Bureau des Landeshauptmannes aufstellen zu lassen.

221.

Reorganisirung der landschaftl. Aemter.

Der Landtag beschließt:

I. In Betreff der Dienststellen bei den landschaftlichen Aemtern, nämlich dem Secretariate, der Buchhaltung, dem Obergemeindefinanzamte, dem Bauamte und den Hilfsämtern, sowie in Betreff der Gehalte und Activitätszulagen der Beamten dieser Aemter tritt vom 1. Jänner 1886 anfangen, an Stelle des mit Landtagsbeschlusse vom 12. October 1874 aufgestellten und mit den Beschlüssen vom 2. Juli 1880, 5. October 1881 und 21. Juni 1883 modificirten Schema's, das vom Landes-Ausschusse in Beilage Nr. 55 beantragte neue Schema mit der Abänderung in Kraft und Wirksamkeit, daß beim Secretariate die drei Gehaltsstufen des Concipisten II. Classe mit 900 fl., 1000 fl. und 1100 fl. festgesetzt werden, und beim Bauamte die Functionszulagen der zwei Ober-Ingenieure von je 250 fl. zu entfallen haben.

II. Dem gegenwärtig mit der Leitung eines Departements des Bauamtes betrauten Obergeringieur ist die derzeitige Functionszulage jährlicher 250 fl. als eine bei der seinerzeitigen Pensionsbemessung nicht in Anschlag zu bringende jährliche Personalzulage zu belassen.

III. Denjenigen Beamten des Bauamtes, welche in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1883, 15. Sitzung, zu einer erledigten systemisirten Stelle bisher nur provisorisch ernannt werden konnten, nach der gegenwärtigen neuen Systemisirung aber vom Landes-Ausschusse in ihren Stellen definitiv bestätigt werden, kann die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit sowohl für die Pensionsbemessung, als zur Erlangung von Quinquennial-Zulagen in Anrechnung gebracht werden.

IV. Im übrigen bleiben die vom Landtage in seinem Beschlusse vom 12. October 1874 aufgestellten Grundsätze aufrecht bestehen.

V. Der Motivenbericht des Landes-Ausschusses wird mit folgenden Beisätzen zur genehmigenden Kenntniß genommen:

- a) Der Landtag spricht die Erwartung aus, der Landes-Ausschuß werde der, der beschlossenen Vermehrung der Conceptskräfte zu Grunde liegenden Absicht, daß durch Zuweisung der gewöhnlichen laufenden Administrationsgeschäfte an das Secretariat den Landes-Ausschußmitgliedern das erforderliche Maß an Zeit und Ruhe für ihre wichtigeren Geschäfte und Arbeiten gewahrt und daß der Buchhaltung die ihr als einem Rechnungs- und Controlamte nicht zukommenden Conceptarbeiten abgenommen werden, Rechnung tragen.
- b) Nach dem Ergebnisse der Enquete-Commission erscheint es dem Landtage für dermalen nicht nöthig, die Erhebungen über die Zweckmäßigkeit der Einführung der kaufmännischen Buchführung im Landeshaushalte weiter fortzusetzen.
- c) Bei Besetzung der Praktikantenstellen für die Landesbuchhaltung ist auf solche Bewerber Rücksicht zu nehmen, die sich mit der Kenntniß der kaufmännischen doppelten Buchhaltung ausweisen können.
- d) Der Landes-Ausschuß wird zur Verwendung von Hilfsarbeitern nach Maßgabe des dringendsten Erfordernisses ermächtigt.

- VI. a) Im Schema des Landeshauptamtes werden statt 2 Ingenieure II. Klasse 4 Ingenieure II. Klasse eingestellt, somit statt 6 Ingenieur-Adjuncten nur 4 Ingenieur-Adjuncten; b) statt eines Ingenieur-Adjuncten I. Klasse mit 600 fl. und eines Ingenieur-Adjuncten II. Klasse mit 500 fl. werden 2 Ingenieur-Adjuncten mit je 600 fl. eingestellt; c) für die Ingenieur-Adjuncten werden Einkommenszulagen mit je 100 fl. eingestellt.

Es tritt daher am 1. Jänner 1886 anfangen, folgendes Schema in Kraft:

Schema

der Gehalte und Activitätszulagen der landeshauptmännlichen Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Vereinnahmeramtes, des Baumes und der Hilfsämter.

Dienststellen	Gehälter			Activitäts- Zulage
	Gehalte und zwar mit drei Abzügen von		ö. W. fl.	
	öferr.	Abz. v. Gulden		
Secretariat.				
1 Landrath und Ranglei=Director . . .	2600	2900	3200	400
1 Secretär I. Classe	1800	2000	2200	350
2 Secretäre II. Classe, jeder zu . . .	1400	1600	1800	300
2 Concipisten I. Classe, jeder zu . . .	1100	1200	1300	250
1 Concipist II. Classe	900	1000	1100	200
1 Rathshühner	600	700	800	180
Buchhaltung.				
1 Buchhalter	2000	2200	2400	350
2 Rechnungsräthe, jeder zu	1400	1600	1800	300
6 Rechnungs=Revidenten, jeder zu . .	1100	1200	1300	250
8 Rechnungs=Officiale, jeder zu . . .	900	950	1000	200
3 Recepsisten, jeder zu	600	700	800	150
2 Practicanten, jeder zu	650	—	—	—
3 Practicanten, jeder zu	600	—	—	—
2 Practicanten, jeder zu	550	—	—	—
Vereinnahmeramt.				
1 Ober=Einnahmer	2000	2200	2400	350
1 Liquidator	1400	1600	1800	300
2 Liquidations=Adjuncten, jeder zu . .	1100	1200	1300	250
1 Cassier	1100	1200	1300	250
2 Amts=Officiale, jeder zu	900	950	1000	200
1 Amtsschreiber	600	700	800	150
1 Practicant	600	—	—	—
Baume.				
2 Ober=Ingenieure, jeder zu *)	2000	2200	2400	350
4 Ingenieure I. Classe, jeder zu . . .	1400	1600	1800	300
4 Ingenieure II. Classe, jeder zu . . .	1100	1200	1300	250
4 Ingenieur=Adjuncten, jeder zu . . .	900	1000	1100	200
1 Ingenieur=Adjunct angl. Baubergeher und Theater=Sanäinspector	900	1000	1100	200
1 Ingenieur=Adjunct angl. Gebäude= u. Bauhaus=Administriror	900	1000	1100	200
2 Ingenieur=Adjuncten I. Classe . . .	600	—	—	—
Hilfsämter.				
1 Hilfsämter=Vorsteher	1200	1300	1400	300
1 Hilfsämter=Adjunct	1000	1100	1200	250
2 Ranglei=Officiale, jeder zu	900	950	1000	200
1 Ranglist	600	700	800	150
1 Practicant	600	—	—	—
1 Practicant	550	—	—	—

*) Der gegenwärtige Ober-Ingenieur bezieht 250 fl. jährlich als in die Pension nicht eintreibbare Personalzulage.

222.

Petition der Landes-Bau-
beamten.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Landes-Baubeamten wird durch die Annahme des Antrages III des Finanz-Ausschusses (Beschluß 221) als erledigt erklärt.

223.

Umwandlung der dormaligen
Executiongebühr I. Grades
in eine fixe Mahngebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abg. Hermann und Genossen (Beil. Nr. 52) wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

224.

Mauth für die Gairach-Römer-
bader Privatstraße.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Eigenthümer des Gutes Gairach wird die Einhebung einer Mauth an der von dem Eigenthümer dieses Gutes erbauten Privatstraße, welche in Mischidol von der Tüffer-Gairacher Bezirksstraße II. Classe abzweigt und am Stationsplatze der Südbahnstation Römerbad endet, bis 1. Jänner 1890 bewilligt.

2. Bei dieser Mauth haben alle für Ararialmauthen bestehenden Befreiungen zu gelten.

3. Der Mauthtarif ist in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.

225.

Neudau, Gemeinde — Bewil-
ligung einer 134% Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Neudau im Gerichtsbezirke Hartberg wird zur Deckung der Gemeindebedürfnisse die Einhebung einer 134percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche directen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

226.

Radmer, Gemeinde — Bewil-
ligung einer 161% Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird behufs Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse zu den bereits bewilligten 60percentigen Gemeinde-Umlagen, die Einhebung weiterer 101 Percent, daher zusammen eine 161percentige Umlage auf sämtliche directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1886 bewilligt.

227.

Hauswache, landschaftliche.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur Kenntniß genommen; der Petition der Wachleute der landschaftlichen Hauswache um Systemisirung feststehender Activitätsbezüge statt der gegenwärtigen Provisionen und Wachgebühren wird keine Folge gegeben; es wird jedoch der Landes-Ausschuß ermächtigt, das Landesbauamt zu beauftragen, daß die Wirtsteller zu allen aushilfsweisen Verwendungen im Landhause und soweit thunlich, auch außer demselben herangezogen und ihnen jene Entlohnung zugestanden werde, welche verlässliche und geschickte Arbeiter ansprechen können.

228.

Petition der Ortsgemeinde Li-
chendorf und Weitersfeld.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Ortsgemeinde Lichendorf und Weitersfeld im Bezirke Mureck um Auflassung der Erhaltungspflicht bezüglich eines ihr als Gemeindefstraße zugewiesenen Privatfahrweges zur sogenannten Zellnitzer Ueberfuhr über die Mur wird dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Erhebung und eventuellen Entscheidung abgetreten.

19. Sitzung am 12. Jänner 1886.

229.

Der Landtag beschließt:

Ansuchen des Anton Kraus.

Das Ansuchen des pensionirten Steuereintnehmers Herrn Anton Kraus um Rückgabe der von ihm bereits geleisteten Grundentlastungs-Ersätze wird abgewiesen; es wird jedoch Herr Anton Kraus von jeder ferneren Ersatzspflicht losgezählt.

230.

Der Landtag beschließt:

Ansuchen des Josef Miani.

Dem jubilirten Landesbuchhalter Herrn Josef Miani wird die Jahrespension per 2000 fl. vom 1. Jänner 1885 angefangen auf 2200 fl. gnadenweise erhöht.

231.

Der Landtag beschließt:

Petition der Anna Pirsch.

Der gewesenen Industriellehrerin am Taubstummen-Institute Anna Pirsch wird eine Abfertigung von 100 fl. gewährt.

232.

Der Landtag beschließt:

Petition des Adolf Baumgartner.

Die Petition Nr. 58 des Adolf Baumgartner, pensionirten Directors der Landes-Ackerbauschule, um Vergütung der bei der Ablösung seines fundus instructus erlittenen Verluste, wird abgewiesen.

233.

Der Landtag beschließt:

Petition ex 1884 des Franz Ferk.

Die Petition Nr. 73 ex 1884 des Herrn Professors Franz Ferk um jährliche Subventionirung des Localmuseums in Gamlig wird aus principiellen Gründen abgewiesen.

234.

Der Landtag beschließt:

Petition des Dr. Ernst Fröhlich.

Die Petition Nr. 88, zugleich Offert des Dr. Ernst Hilarius Fröhlich, betreffend den Ankauf seiner in der Steuergemeinde Radmannsdorf gelegenen Realität mit erbohrten Säuerlingen, wird abgelehnt.

235.

Der Landtag beschließt:

Eisenbahn von Gonobitz nach Unterlosche, beziehungsweise z. Südbahnstation Pöltschach.

Dem Plane des Baues einer normalspurigen Bahn von Gonobitz zum Anschlusse an die Südbahn in der Station Pöltschach wird im Allgemeinen zugestimmt, und gibt das Land die Zusicherung, sich bei der Capitalsbeschaffung hiefür mit 80.000 fl. österr. Währ., zahlbar in vier Jahresraten à 20.000 fl. und zwar die erste Rate nach Vollendung der Erdarbeiten, die zweite und dritte nach Maßgabe des Baufortschrittes, die letzte Rate nach Eröffnung des Betriebes, betheiligen zu wollen. — Für jede dieser Ratenzahlungen übernimmt das Land die Hälfte des Betrages in Stammactien und für die Hälfte des Betrages Prioritäts-Actien al pari. Dem Landes-Ausschusse muß vor Bezahlung der ersten Rate die vollständige Bedeckung des Gesamt-Anlage-Capitales durch den Staat oder sonstige Interessenten und die gesicherte Betriebsübernahme durch eine bestehende Bahnverwaltung nachgewiesen werden.

Eigentliche Prioritäts-Obligationen dürfen nicht ausgegeben werden.

Die vorstehenden Bestimmungen bilden ein zusammenhängendes Ganzes, so daß, wenn Eine derselben nicht vollständig erfüllt werden sollte, die Beitragsleistung des Landes entfällt.

236.

Localeisenbahn Rohitsch-Sauerbrunn-Südbahn.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag von Steiermark erklärt sich bereit, zur Ermöglichung des Baues einer normalspurigen eingleisigen Localbahn von Sauerbrunn, eventuell Rohitsch oder Landesgrenze zum Anschlusse an die Südbahnstation Pöltschach sich durch Uebernahme von Actien bis zum Betrage von höchstens 400.000 fl. zu betheiligen.

Der durch den Antheil des Landes nicht bedeckte Rest des Gesamt-Anlagecapitales muß durch den Staat oder sonstige Interessenten bedeckt und diese Bedeckung, sowie die Sicherstellung des regelmäßigen Betriebes durch eine bestehende Bahnverwaltung dem Landes-Ausschusse nachgewiesen werden.

Werden Prioritäts-Actien ausgegeben, so darf der Nominalwerth derselben in keinem Falle die Hälfte des Gesamt-Actien Capitales übersteigen, und dürfen denselben nicht höhere als 5% Prioritätszinsen zugetheilt werden. Für den Fall als Prioritäts-Actien ausgegeben werden, hat das Land mindestens ein Dritteltheil seines gezeichneten Capitales in solchen Prioritäts-Actien zu erhalten. Eigentliche Prioritäts-Obligationen dürfen nicht ausgegeben werden.

Die vorstehenden Bedingungen bilden ein zusammenhängendes Ganzes, so daß wenn nur Eine derselben nicht oder nicht vollständig erfüllt werden sollte, die Betheiligung des Landes entfällt. Liegt sodann ein diesen Bedingungen entsprechendes von der k. k. Generalinspektion der Eisenbahnen geprüftes und gutbefundenes, eventuell richtig gestelltes Project vor, so wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, dasselbe zu acceptiren und das Geld zum Behufe der Einzahlung des Landesbeitrages durch Ausnahme eines Darlehens im erforderlichen Betrage zu beschaffen.

Die Petitionen der Gemeinden Sauerbrunn, Rohitsch, St. Rochus, Takatschovo, Setshovo, Nimno, Kostreinitz, Brestowetz, St. Katharina, Heil. Dreifaltigkeit, Meinkowetz, St. Florian und der Bezirksvertretung Rohitsch sind hiemit erledigt.

237.

Petition der Bezirke Hartberg, Friedberg, Pöllau u. Borau um Unterstützung des Baues der Localbahn Fürstentfeld-Hartberg durch das Safenthal.

Der Landtag beschließt:

Dem Baue einer normalspurigen Bahn von Fürstentfeld nach Hartberg durch das Safenthal wird im Allgemeinen zugestimmt und zugesichert, daß das Land sich bei Beschaffung des Capitals durch Uebernahme von 100.000 fl. in Stamm-Actien und von 100.000 fl. in Prioritäts-Actien al pari betheiligen wolle. Dem Landes-Ausschusse muß vor der ersten Auszahlung aus diesen Beträgen die Genehmigung des Projectes und des Voranschlages durch die k. k. General-Inspektion der österr. Eisenbahnen, die vollständige Bedeckung des Gesamt-Anlage-Capitals durch den Staat oder durch sonstige Interessenten und die gesicherte Betriebsübernahme durch eine bestehende Bahnverwaltung nachgewiesen werden.

Eigentliche Prioritäts-Obligationen dürfen nicht ausgegeben werden.

Diese Bestimmungen gelten als ein untrennbares Ganzes, so zwar, daß, wenn Eine derselben nicht vollständig erfüllt würde, die Beitragsleistung des Landes zu entfallen hat.

238.

Rechenchaftsbericht: Bahn von Gleisdorf nach Weiz.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Baue einer normalspurigen Localbahn Weiz-Gleisdorf wird eine Subvention aus Landesmitteln in der Art zugewendet, daß das Land nach Inbetriebsetzung der Bahn ein Sechstel des mit Rücksicht auf die von der k. k. Generalinspektion richtig zu

stellenden Baukosten sich ergebenden Anlagecapitales, welches Sechstel jedoch den Betrag von 100.000 fl. nicht übersteigen darf, zur Hälfte in Stamm-, zur Hälfte in Prioritäts-Actien übernimmt und die Beschaffung des übrigen Capitales durch den Staat oder die Interessenten sichergestellt ist. Eigentliche Prioritäts-Obligationen dürfen nicht ausgegeben werden.

2. Dagegen wird die bereits gewährte Zusicherung einer jährlichen Subvention auf 15 Jahre zurückgezogen.

239.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Vorconcessionäre der Bahn-Unternehmung Gleisdorf-Weiz ist durch Beschluß 238 erledigt.

Petition der Vorconcessionäre
der Bahnunternehmung Gleis-
dorf-Weiz.

240.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag des Herzogthumes Steiermark erklärt sich bereit, an der Beschaffung des Anlage-Capitales für eine normalspurige Local-Eisenbahn von Wolfsberg in Kärnten bis zu einem geeigneten Anschlußpunkte an die Kronprinz Rudolfs-Bahn in der Strecke Judenburg-Knittelfeld durch Uebernahme von Actien sich betheiligen zu wollen, und zwar bis zu einem Sechstheile des gesammten Anlage-Capitales, welches nach dem von der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen geprüften und genehmigten Projecte auf den im Lande Steiermark von der Landesgrenze bei Obdach bis zum Anschlußpunkte an die Kronprinz Rudolfs-Bahn auszuführenden Theil des gesammten Bahnbaues entfallen wird. Dieser Theil darf in keinem Falle den Nominal-Betrag von 250.000 fl. übersteigen.

Localbahn Wolfsberg - Kron-
prinz Rudolf-Bahn.

Diese Zusicherung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Land Kärnten muß sich in gleicher proportioneller Höhe an der Beschaffung der Kosten für den auf Kärnten entfallenden Theil der ganzen Bahn betheiligen.
2. Der Rest des gesammten Actien-Capitales über die beiden Landes-Subventionen muß durch Beiträge des Staates oder anderer Interessenten vollkommen gedeckt sein, und die Nachweisung dieser Deckung, so wie die gesicherte Betriebsübernahme durch eine bestehende Eisenbahn-Verwaltung dem Landes-Ausschusse vor der ersten Einzahlung des Landes auf die genommenen Actien geliefert werden.
3. Prioritäts-Obligationen dürfen nicht ausgegeben werden. — Wenn Prioritäts-Actien und Stamm-Actien ausgegeben werden sollen, so hat das Land mindestens die Hälfte seiner Betheiligung in Prioritäts-Actien zu erhalten.
4. Alle diese Bedingungen bilden ein Ganzes, und wird die Zusicherung des Landes hinfällig, wenn auch nur ein Theil der Bedingungen nicht erfüllt ist.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, auf Grundlage dieser Bedingungen mit den Concessionären der Bahn und beziehungsweise mit der hohen Regierung weiter zu verhandeln und ein definitives Uebereinkommen zu treffen, oder eventuell an den Landtag zu berichten.

241.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Consortiums der Localbahn Wolfsberg-Zeltweg ist mit Beschluß 240 erledigt.

Petition des Consortiums der
Localbahn Wolfsberg-Zelt-
weg.

242.

Petition der Bezirke Mäenz und Maria-Zell, sowie des Consortiums für den Bau der Localbahn Kapfenberg-Seebach um Gewährung einer Landes-Subvention für diese Bahn.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nähere Erhebungen über die Ausführbarkeit dieser Localbahn zu pflegen, hiebei insbesondere die Frage der Spurweite derselben im Hinblick auf die obwaltenden technischen Schwierigkeiten dieser Linie einerseits und der allfälligen Verbindung mit der Bahn St. Pölten-Schrambach andererseits einem gründlichen Studium zu unterziehen, und falls eine angemessene Beitragsleistung der beteiligten Bezirke und Interessenten, womöglich auch des Reiches sichergestellt ist, auf dieser Grundlage dem Landtage in der nächsten Session die entsprechenden Anträge zu stellen.

243.

Geldbeschaffung für die vom Landtage beschlossene Förderung steirischer Eisenbahnen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den zur Deckung des Erfordernisses per ö. W. fl. 1,030.000 jeweilig nothwendig werdenden Betrag durch Veräußerung von im Landesfond befindlicher Papierrente zu beschaffen, insofern nicht durch die zu gewärtigenden Capitalrefundierungen an den Landesfond in demselben die nöthigen Mittel ohnehin jeweilig vorhanden sein sollten.

244.

Rechenschaftsbericht: Eisenbahnlinien Fehring-Fürstenfeld, Spielfeld-Madfersburg, Feldbach-Gleichenberg-Madfersburg, Madfersburg-Luttenberg-Friedau, Friedau-Madfersburg.

Der Landtag beschließt:

Die einschlägigen Theile des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Eisenbahnlinien Fehring-Fürstenfeld, Spielfeld-Madfersburg, Feldbach-Gleichenberg-Madfersburg, Madfersburg-Luttenberg-Friedau und Friedau-Madfersburg werden zur Kenntniß genommen.

245.

Rechenschaftsbericht: Eisenbahnlinie Pettau-Marburg.

Der Landtag beschließt:

Der einschlägige Theil des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses pag. 29, 6 betreffend:

- a) Die Herstellung einer directen Eisenbahnlinie von Pettau nach Marburg — die Erweiterung der Bahnhof-Localitäten in Pragerhof, sowie die dem dortigen Verkehrs-Interesse angepassten Zugs-Anschlüsse wird zur Kenntniß genommen;
- b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der General-Direction der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in Verbindung zu setzen, und die Herstellung einer directen Eisenbahnlinie Pettau—Marburg durch die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in geeigneter Weise anzustreben und zu betreiben.

246.

Petitionen der Gemeinden Neuberg, Kapellen, Mürzsteg-Altenberg, des Bezirks-Ausschusses Mürzzuschlag, der Handels- und Gewerbekammer Leoben.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die Regierung das Ansuchen zu stellen, den endlichen Ausbau der längst von allen Factoren als dringlich anerkannten Bahn Schrambach—Neuberg (vorbehaltlich der zu bestimmenden Trasse, doch jedenfalls mit Einbeziehung von Maria-Zell) zu veranlassen.

247.

Verbreiterung der Reuthorgasse.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag ertheilt unter der Voraussetzung, daß die hohe k. k. Regierung als derzeit zur Benützung des ganzen Joanneum-Gartens für Zwecke des botanischen Gartens berechtigt, ebenfalls einwilligt, seine Zustimmung, daß der Stadtgemeinde Graz außer den bereits mit Beschluß vom 4. Juli 1882 bewilligten Grundtheilen noch ein weiterer vier Meter breiter Grundstreifen des Joanneum-Gartens, somit im Ganzen ein zur Verbreiterung der Reuthorgasse auf 20 Meter nöthiger Grundstreifen desselben gegen dem unentgeltlich

abgetreten werde, daß die Kosten der Uebersetzung der Garten-Einfriedung auf die neue Grenze des landschaftlichen Grundes, beziehungsweise der Herstellung einer einheitlichen Garten-Einfriedung längs der neuen Grenzlinie, der Ueberstellung, bezüglich Neuherstellung des in die Abtretungslinie fallenden Brunnens, endlich der Herstellung des Trottoirs, beziehungsweise Fußweges längs der zu übersehenden Einfriedung von der Stadtgemeinde Graz getragen werden.

248.

Der Landtag beschließt:

Zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse wird der Gemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Trdnung die Einhebung 70%iger Umlagen auf die l. f. directen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1886 bewilligt.

Pürgg, Gemeinde — Bewilligung 70% Umlagen.

20. Sitzung vom 13. Jänner 1886.

249.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

betreffend die Grenzänderung zwischen den Ortsgemeinden St. Christof und Lüsser im politischen Bezirke Cilli.

Gesetz, betreffend die Grenzänderung zwischen den Ortsgemeinden St. Christof und Lüsser im politischen Bezirke Cilli.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die in der Ortsgemeinde St. Christof liegenden Bauparcellen 1/1, 1/2, 1/3 und 2, sowie die Grundparcellen 41, 43/1, 43/2, 44, 45 der Steuergemeinde Tremersfeld, ferner die Bauparcellen 24/1, 24/2, 25, 26, 30, 31 (in der Mappe 31/1 und 31/2), 32, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276 und 277, endlich die Grundparcellen 48/1, 49, 51/1, 52, 53/1, 55/2, 62, 63, 64, 65, 76, 77/1, 77/2, 80/2, 81, 83, 85, 86, 87 (in der Mappe zu 250 zugeschlagen), 88, 89, 90, 119, 241/1, 241/2, 242, 243, 244/1, 244/2, 244/3, 245/1, 245/2, 246, 247, 248, 249, 250, 251/1 (in der Mappe 251), 251/2 (in der Mappe zu 250 zugeschlagen), 252, 254, 255, 257, 258, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 264, 265, 266, 267, 269/1, 269/2, 269/3, 269/4, 270, 271, 272, 274, 275/1, 275/2, 276, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 297/2, 297/3, 298, 300/1, 300/2, 300/3, 300/4, 300/5, 301, 302, 303, 305/1, 305/2, 306/1, 306/2, 307/1, 307/2, 308/1, 308/2, 309/1, 309/2, 310/1, 310/2, 311/1, 311/2, 312/1, 312/2, 313/1, 313/2, 314/1, 314/2, 316/1 (in der Mappe in 1376/1 enthalten), 316/2 (in der Mappe 316), 317, 318/1, 318/2, 415, 416, 417, 418/1, 418/2, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 432/1, 433, 440/1, 440/2, 441, 443, 444, 448 und 449 der Steuergemeinde St. Christof, sowie alle in der Trennfläche gelegenen Antheile der Bezirks- und Gemeindefstraßen, der Flüsse, Bäche und der Eisenbahn, und zwar der Parcellen 884/1, 884/2, 883/2, 900/2, 901/1, 901/2 und 902 der Steuergemeinde Tremersfeld und der Parcellen 1346/2, 1347, 1348/1, 1348/2, 1348/3, 1348/4, 1349, 1350/2, 1351, 1352/3, 1376/1, 1377/1, 1377/2 und 1381 der Steuergemeinde St. Christof sind von der Ortsgemeinde St. Christof abzutrennen und der Steuer- zugleich Ortsgemeinde Lüsser zuzuschreiben, und hat die dießfällige Catastral-Operation auf Kosten der Gemeinde Lüsser zu erfolgen.

Artikel II. Mein Minister des Innern und der Finanz-Minister sind mit der Durchführung betraut.

250.

Gesetz, betreffend die Abänderungen des § 14, Absatz 8 und des § 27, Absatz 13, 14 und 15 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, Nr. 11 L.-G.-Bl., und des § 32 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15 L.-G.-Bl.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

womit § 14, Absatz 8, und § 27, Absatz 13, 14 und 15 des steierm. Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, Nr. 11 L.-G.-Bl., und § 32 des steierm. Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15 L.-G.-Bl., abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I. § 14, Absatz 8 und § 27, Absatz 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, Nr. 11 L.-G.-Bl., haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten wie folgt:

§ 14. 8. Die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, die schulpflichtigen Kinder in der Evidenz zu halten und nach vorausgegangener Ermahnung der faumseligen Eltern oder deren Stellvertreter die Strafanträge bei Vernachlässigung oder Hinderung des Schulbesuches an den Bezirksschulrath zu stellen, welchem die Ausweise über die Schulversäumnisse mit Schluß jeden Monats zur Einsicht vorzulegen sind.

§ 27. 13. Die Verhängung von Ordnungsbußen, und zwar entweder auf Grund der von dem Ortsschulrath erstatteten Strafanträge (§ 14, Absatz 8) oder aus eigener Initiative nach Maßgabe der Schulversäumnis-Ausweise bei Vernachlässigung des Schulbesuches nach dem durch den § 32 des L.-G. vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, festgesetzten Ausmaße unter Freilassung des Recurses an den k. k. Landesschulrath innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen.

14. Die Veranlassung von Schulvisitationen.

15. Die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen.

16. Die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

Artikel II. § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15 L.-G.-Bl., hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten wie folgt:

§ 32. Die nach den vorstehenden §§ 21, 25 bis 28, 31 zu verhängenden Ordnungsbußen sind vom Bezirksschulrath von 1 bis 20 fl. zu bemessen und im Falle der Uneinbringlichkeit in Einschließung von 12 Stunden bis zu 4 Tagen umzuwandeln.

Die Geldbußen fallen dem Ortsschulsonde jener Schulgemeinde zu, in welche die betreffenden Schüler eingeschult sind.

Artikel III. Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

251.

Revision des organischen Statutes für die Landes-Bürgerschulen.

Der Landtag beschließt:

Die §§ 1, 2, 3, 5 und 15 des mit Landtagsbeschluß vom 20. December 1873 abgeänderten, ursprünglich in der Landtags-Sitzung am 30. September 1868 beschlossenen organischen Statutes haben für die Landes-Bürgerschulen in Fürstfeld, Hartberg, Judenburg, Radkersburg und Voitsberg künftighin zu lauten:

§ 1. Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirthe zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerbildungs-Anstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschul-Vorbildung nicht voraussetzen.

§ 2. Der gesammte Unterricht wird in drei Classen (Jahrgängen) ertheilt: derselbe beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem letzten Juli jedes Jahres; doch kann die Zeit der Hauptferien auch auf einen anderen Zeitpunkt im Herbst verlegt werden.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

Religion.

Deutsche Sprache (für die Schulen in Untersteiermark auch slovenische Sprache) in Verbindung mit Geschäftsaussagen.

Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Steiermark und dessen Verfassung.

Naturgeschichte.

Naturlehre.

Rechnung in Verbindung mit einfacher Buchführung, Geometrie und geom. Zeichnen.

Freihandzeichnen.

Schönschreiben.

Gesang.

Turnen.

§ 3. In die erste Classe der Bürgerschule werden Knaben aufgenommen, welche durch Schulnachrichten oder Zeugnisse den Nachweis liefern, daß sie mit genügendem Erfolge das fünfte Schuljahr einer allgemeinen Volksschule besucht haben, ferner Knaben, welche mindestens das zehnte Lebensjahr vollendet haben und die entsprechenden Vorkenntnisse durch eine Aufnahmeprüfung nachweisen.

Zur Aufnahme in eine höhere Classe ist das entsprechende Alter und der durch Zeugnisse einer Bürgerschule oder durch eine Aufnahmeprüfung zu liefernde Nachweis der genügenden Vorbildung erforderlich.

§ 5. Für jede Bürgerschule ist vom Landes-Ausschusse ein besonderer Lehrplan festzustellen. Der Lehrplan ist so einzurichten, daß die Bürgerschule die der Volksschule gestellte Aufgabe vollständig löst und zugleich jene Vorbildung vermittelt, welche zum Besuche von Lehrerbildungs-Anstalten und von den die Vorbereitung in einer Bürgerschule voraussetzenden Fachschulen, sowie für das praktische bürgerliche Leben je nach den speciellen Bedürfnissen des Schulortes und des Bezirkes als erforderlich anzusehen ist.

Hiebei ist die concentrische Methode der Vertheilung des Lehrstoffes jener Gegenstände, welche in mehreren Classen gelehrt werden, wie an den öffentlichen Bürgerschulen festzuhalten und wird das Maximum der wöchentlichen Lehrstunden in jeder Classe auf dreißig festgesetzt.

Der Lehrplan für jede einzelne Bürgerschule ist dem Unterrichts-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Bis diese Genehmigung erfolgt, hat jede Bürgerschule den bisherigen Lehrplan einzuhalten.

§ 15. Der Landes-Ausschuß ernennt die Lehrer und Hilfslehrer. Erstere haben ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in Bürgerschulen nachzuweisen. Die bereits angestellten Lehrkräfte bleiben in Verwendung, wenn sie aber die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nicht besitzen, so sind sie für andere Lehrstellen an Bürgerschulen erst dann kompetenzfähig, wenn sie eine entsprechende Ergänzungsprüfung für Bürgerschulen abgelegt haben.

Der Director und die Lehrer haben vor Antritt ihres Amtes in die Hände des Landes-Ausschusses treue Erfüllung ihrer Pflichten und Beobachtung der in Bezug auf den Unterricht, die Disciplin und die gesammte Leitung bestehenden Vorschriften mittelst Eides, die Hilfslehrer mittelst Handschlages dem Director anzugeloben.

252.

Quinquennalzulagen der Directoren und Lehrer der Bürgerschulen.

Der Landtag beschließt:

Der Landtagsbeschluß vom 7. October 1871, betreffend die Quinquennal-Zulagen der Directoren und Lehrer wird nachstehend abgeändert:

Den Directoren und Lehrern der Bürgerschulen gebühren fünf nach je fünfjähriger ununterbrochener und zufriedenstellender Dienstleistung in den Ruhegehalt einzurechnende Quinquennal-Zulagen von je 100 fl.

253.

Rechenschaftsbericht: „Landes-Bürgerschulen.“

Der Landtag beschließt:

Die Abtheilung des Rechenschaftsberichtes Seite 55 mit der Randbezeichnung „Landes-Bürgerschulen“ wird zur Kenntniß genommen.

254.

Subvention an Dr. Anton Schlossar.

Der Landtag beschließt:

Dem Herrn Dr. Anton Schlossar wird zur Herausgabe des Werkes: „Bibliographia historico-geographica Stiriacae“ eine Subvention von dreihundertfünfzig Gulden österr. Währ. aus dem Landesfonde bewilligt.

255.

Rechenschaftsbericht: „Landes-Bildergalerie und Zeichen-Akademie.“

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte, pag. 56:

1. Der betreffende Abschnitt des Rechenschaftsberichtes wird genehmigend zur Kenntniß genommen;
2. aus sanitären Rücksichten wird zum Zwecke von Adaptirungen ein Betrag von zweihundert Gulden in das Präliminare für 1886 eingestellt.

256.

Rechenschaftsbericht: „Landes-Berg- und Hüttenschule.“

Der Landtag beschließt zum Rechenschafts-Berichte pag. 68:

1. Der Rechenschafts-Bericht wird genehmigend zur Kenntniß genommen.
2. Dem Lehrer Johann Hippmann ist ad personam der Anspruch auf eine vierte Quinquennalzulage im Betrage von 200 fl. vom 1. April 1889 an zuzugestehen (nach den Bestimmungen des Landtagsbeschlusses vom 3. Juli 1882).
3. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, dem Herrn Dr. Moriz Hermann für seine Vorträge über „die erste Hilfeleistung bei Verunglückungen“ den Dank auszusprechen.

257.

Organisation der Landes-Berg- und Hüttenschule.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Curatorium der Landes-Berg- und Hüttenschule in Leoben zu ersuchen, über die Organisation und die Personalverhältnisse an dieser Schule an den Landes-Ausschuß Bericht zu erstatten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.

258.

Rechenschaftsbericht: „Volkschulen.“ 1. „Zahl und Zustand der Volkschulen.“

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über „Zahl und Zustand der Volkschulen“ wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen.

259.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeits-Bericht des Landes-Ausschusses, pag. 72, „Schulbesuch“ wird, mit Befriedigung zur Kenntniß genommen; der Landtag gibt seiner Freude Ausdruck, daß die Bevölkerung den Intentionen der Landes-Schulbehörde ein stets wachsendes Verständnis entgegenbringt und spricht zugleich die Hoffnung aus, daß dieselbe auch in Zukunft von den Schulbesuchs-Erleichterungen einen nicht über das absolut nothwendige Bedürfnis hinausgehenden Gebrauch machen werde.

Rechenschaftsbericht: „Volks-
schulen“. 2. „Schulbesuch“.

260.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Thätigkeits-Berichte über das Volks-schulwesen in tabellarischen Uebersichten nach Schulbezirken zur Darstellung zu bringen:

Statistische Uebersichten, das
Volkschulwesen betreffend.

1. Die Anzahl:

a) Der eigentlichen Schulversäumnisse,

b) der schulbesuchsfähigen Kinder ohne Schulunterricht, welche außerhalb des Schul-sprengels (4 km entfernt) wohnen.

2. Wie viele Schüler die Schule mit Abgangs-Zeugnissen und wie viele mit Ent-laffungsz-zeugnissen verlassen haben, und letztere mit welchen Fortgangsklassen.

261.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Zahl der Lehrpersonen wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: „Volks-
schulen“. 3. „Zahl der Lehr-
personen“.

262.

Der Landtag beschließt:

In Anbetracht der Nothwendigkeit und des praktischen Bedürfnisses der deutschen Sprache für alle Bewohner Steiermarks spricht der Landtag wiederholt den Wunsch aus, es möge an allen Schulen Steiermarks der Unterricht in der deutschen Sprache in dem Maße gepflegt werden, wie es der öffentliche Verkehr, die Einheit des Landes, des Reiches und der Armee erheischen.

Unterricht in der deutschen
Sprache.

21. Sitzung vom 14. Jänner 1886.

263.

Der Landtag beschließt auf Grund des § 19 der Landes-Ordnung:

Es wird die Regierung ersucht, das kais. Patent vom 4. September 1852 über die Regelung des Hausirhandels einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen.

Regelung des Hausirhandels.

264.

Der Landtag beschließt:

1. Die unter den Randbezeichnungen: „Straßen-Angelegenheiten“, „Allgemeines“, „Regulirung nicht schiffbarer öffentlicher Gewässer“, „Aenderung des Wasserrechts-Gesetzes“, „Ablösung der regulirten Wald- und Weide-Servituten“, „Grundlasten- und Collectur-Ablösung“, „Minderpest“, „landschaftliche Bezirksstierärzte“, „Anstellung von Obstbau-Wanderlehrern“, „Reblaus“, „Fogel, Frost, Wasser- und Viehschaden-Versicherung“, „Grundsteuer-Nachlässe bei Elementarschäden“, „Viehsalzpreisermäßigung“, „Landes-Fußbeschlageschule“ vorkommenden Theile des Rechenschafts-Berichtes werden zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: „Straßen-
Angelegenheiten“ (§. 18 bis
27); „Regulirung nicht schiff-
barer öffentlicher Gewässer“
(§. 41); „Aenderung des
Wasserrechtsgesetzes“ (§. 42);
„Ablösung regulirter Wald-
und Weideservitute“ (§. 42);
„Grundlasten- und Collectur-
Ablösung“ (§. 43); „Min-“

derpest" (S. 44); „landsch. Bezirks-Thierärzte" (S. 44); „Anstellung von Obstbau-Wanderlehrern" (S. 44); „Neblaus" (S. 45); „Fagel-, Forst-, Wasser- und Viehschaden-Versicherung" (S. 45); „Grundsteuer-Nachlässe und Elementarschäden" (S. 46); „Viehsalz-Preisermäßigung" (S. 46); „Landes-Fußbeschlagschule" (S. 61).

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) Im Sinne des Beschlusses des hohen Landtages vom 13. Juli 1883 abermals bei der Regierung auf die Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Heilquellen hinzuwirken;
- b) gemäß den Beschlüssen des hohen Landtages vom 4. October 1884 neuerdings an die Regierung bezüglich der Regelung der Grundsteuer-Nachlässe bei Elementarschäden sich zu wenden;
- c) entsprechend wiederholt gefaßten Beschlüssen des hohen Landtages und in Uebereinstimmung mit den sehr häufig und sehr bestimmt geäußerten Wünschen der Viehzucht treibenden Bevölkerung und der verschiedenen landwirtschaftlichen Corporationen neuerlich bei der Regierung sich für die Ermäßigung des Salzpreises zu verwenden;
- d) bei dem Umstande, als überhaupt im Lande zu wenig landesfürstliche Thierärzte bestellt sind, bei der Regierung um Vermehrung der landesfürstlichen Thierärzte einzuschreiten.

3. In Erwägung, daß die Regierung es abgelehnt hat, eine Gesetzesvorlage bezüglich der Ablösung der regulirten Wald- und Weideservituten einzubringen, und daß von Seite der Regierung eine Revision des Forstgesetzes in Aussicht genommen ist, in weiterer Erwägung, daß die höchst beklagenswerthen Uebelstände bezüglich der regulirten Wald- und Weideservituten in einer die Landescultur auf das Empfindlichste beeinträchtigenden Weise sich immer mehr und mehr steigern, was namentlich in der auffallenden Verminderung der selbstständigen Bauerngüter in einzelnen Theilen des Landes und im Rückgange der Viehzucht Ausdruck findet, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der Regierung unter Darlegung der obwaltenden Gründe neuerdings auf die Einbringung eines dem Beschlusse vom 29. September 1884 entsprechenden Gesetzes hinzuwirken und das eheste Zustandekommen der Revision des Forstgesetzes zu urgiren, mittlerweile aber umfassende Erhebungen über alle aus den bestehenden Servituts-Regulirungen und besonders aus der Handhabung derselben hervorgehenden Uebelstände und Schäden anzustellen, darüber Bericht zu erstatten und die Grundsätze aufzustellen, nach welchen eventuell seitens des Landes die Regelung dieser Angelegenheit zu realisiren sein würde.

265.

Petition der Bezirksvertretung Mürzzuschlag.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Bezirksvertretung Mürzzuschlag um Bestellung eines Thierarztes wird dem Landes-Ausschusse mit der Weisung übergeben, die Regierung dringend um Bestellung eines landesfürstlichen Thierarztes in Mürzzuschlag zu ersuchen.

266.

Petitionen des Bezirks-Ausschusses Oberburg, der Marktgemeinde Franz, dann der Gemeinden Fraßlau, Gornitz, St. Georgen bei Lador, Burgdorf, St. Paul, St. Martin an der Pösch, Heilenstein, des Bezirks-Ausschusses Franz und des Vereines zur Hebung der Pferdezuucht in Steiermark.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen des Bezirks-Ausschusses Oberburg um Bestimmung des Amtsführers des landwirtschaftl. Bezirksthierarztes wie früher in Präßberg, und die Petitionen der Marktgemeinde und des Bezirks-Ausschusses Franz mit mehreren Landgemeinden, sowie des Vereines zur Hebung der Pferdezuucht in Steiermark um Belassung des erst seit Kurzem gewählten Amtsführers in Fraßlau werden damit als erledigt erklärt, daß der hohe Landtag der im Rechenschaftsberichte erwähnten Verfügung des Landes-Ausschusses bezüglich des Amtsführers des Thierarztes in Fraßlau beistimmt.

267.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die „Landes-Obst- und Weinbauschule“, pag. 66—88, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: Landes-
Obst- und Weinbauschule
(S. 66—88).

268.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, über diesfälliges Einschreiten der Stadtgemeinde Graz derselben zu einer im Jahre 1886 in Aussicht genommenen Veräußerung eines Gemeinde-Vermögens oder Gemeinde-Gutes im Werthe bis zu 50.000 fl., sowie zur Aufnahme eines Darlehens im Höchstbetrage von 100.000 fl. die Bewilligung zu ertheilen.

Petition der Stadtgemeinde
Graz.

269.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Abänderungen des Gesetzes vom 10. December 1868, betreffend das Verbot des Vogelfanges unter Berücksichtigung des Antrages des Abg. Dr. Ausserer und Genossen (Beilage Nr. 67) die nöthigen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Landtagsession darüber Bericht zu erstatten.

Verbot des Vogelfanges.

270.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Zustand der Straße Gußwerk-Weichselboden bis zur Presenylkaule-Wildalpen zu erheben, sich mit der Bezirksvertretung Mariazell und den an diesem Sträßenzuge liegenden Gemeinden, sowie mit dem hohen Ackerbau-Ministerium bezüglich der Herstellung derselben in's Einvernehmen zu setzen und dem Landtage hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell einen Antrag auf Erhebung derselben zu einer Bezirksstraße einzubringen.

Straße Gußwerk-Weichselboden
bis zur Presenylkaule-Wild-
alpen.

271.

Der Landtag beschließt zur Petition der Gemeinde Weher:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die angeführten Vorkommnisse zu erheben und die zur gründlichen Behebung dieser Uebelstände geeigneten Schritte zu thun.

Petition der Gemeinde Weher,
betreffend die Verunrein-
igung der öffentlichen Ge-
wässer.

272.

Der Landtag beschließt:

In der Erwägung, daß die hohe Regierung bei Uebernahme der ehemals landschaftlichen technischen Hochschule in die Verwaltung des Staates laut des unterm 12. August 1873 Allerhöchst genehmigten Uebergabs-Uebereinkommens sich verpflichtet hat, an der technischen Hochschule die nach Maßgabe des zur Zeit der Uebernahme in Kraft gestandenen organischen Statutes (genehmigt mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. April 1872) an derselben bestandenen drei Fachschulen, nämlich: die Ingenieur-, die Maschinenbau- und die chemisch-technische Fachschule, fortan zu erhalten;

in der Erwägung, daß nach § 5 des erwähnten organischen Statutes an der technischen Hochschule a) für die reine technische und analytische Chemie und b) für die chemische Technologie zwei selbstständige, mit ordentlichen Professoren zu besetzende Lehrkanzeln zu bestehen haben;

in der Erwägung, daß die von der hohen Regierung übernommene weitere Verpflichtung, zur Unterbringung der technischen Hochschule einen Neubau herzustellen, nicht auf die eine oder die andere Fachschule beschränkt wurde, mithin auf alle drei Fachschulen sich bezieht;

Technische Hochschule in Graz.

in der Erwägung, daß die Vertretung des Landes Steiermark zur Uebergabe der technischen Hochschule an den Staat und zur Zahlung eines Baukosten-Beitrages von 300.000 fl. nur unter der Bedingung und Voraussetzung sich verstanden hat, daß die Hochschule vom Staate in unverstümmeltem Stande erhalten und daß der auszuführende Neubau den ganzen Organismus der Hochschule umfassen werde;

endlich in der Erwägung, daß die in der Absicht der hohen Regierung gelegene Verschmelzung der Lehrkanzel für Chemie mit einer entsprechenden Lehrkanzel an der k. k. Universität oder deren Unterbringung außerhalb der einheitlichen Bauanlage für die technische Hochschule, mit der obigen Bedingung, beziehungsweise Voraussetzung in Widerspruch stünde und nach der Ueberzeugung des Landtages auch nicht geeignet wäre, das Gedeihen und den Aufschwung der vom Lande Steiermark mit großen Opfern gegründeten und durch viele Jahre erhaltenen Hochschule zu fördern,

spricht der Landtag die Erwartung aus, die hohe Regierung werde den von ihr übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf die integrale Erhaltung und den herzustellenden Neubau der technischen Hochschule in vollem Umfange entsprechen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die hohe Regierung von diesem Beschlusse sofort in Kenntniß zu setzen.

273.

Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, an die Regierung das dringende Ansuchen zu stellen, dieselbe wolle baldigst durch Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, sowie im Invaliditäts- und Altersfalle diese Angelegenheit einer endlichen Lösung zuführen.

274.

Petition der Gertraud Zechner.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gertraud Zechner, pens. Lehrerswitwe, um Verleihung einer Unterstützung wird abgewiesen.

275.

Petition des Schul-Ausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule in Deutsch-Landsberg.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die gewerbliche Fortbildungsschule in Deutsch-Landsberg bei Inanspruchnahme des zur Unterstützung derartiger Schulen pro 1886 eingeräumten Credits per 3000 fl. entsprechend zu berücksichtigen.

276.

Petition des Prof. Kupelwieser in Loben.

Der Landtag beschließt:

Für mittellose nach Steiermark zuständige Hörer an der Bergakademie in Loben, und zwar im Hüttencurse wird behufs Ermöglichung der Theilnahme an der Instruktionsreise pro 1886 eine Subvention von 200 fl. bewilligt.

277.

Petition des Comité's zur Erhaltung des Joanneumgartens.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Comité's zur Erhaltung des Joanneumgartens wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweisung auf die im Landtage am 16. December 1885 gefaßte Resolution (stenographisches Protokoll Seite 158 lit. b) und auf den betreffs der Petition des Stadtverschönerungs-Vereines Nr. 141 gefaßten Beschluß zur Berichterstattung im nächsten Landtage zugewiesen.

278.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß hat mit der Gemeinde Graz bezüglich des landschaftlichen Theater-Gebäudes Verkaufsverhandlungen zu pflegen, und spricht der Landtag die Erwartung aus, daß in der nächsten Session das endgiltige Resultat der Verhandlungen vorgelegt werde.

Petition des Gemeinderathes
der Landeshauptstadt Graz.

Das Landes-Theater ist bis zum Vertragsabschlusse wegen käuflicher Uebernahme des Theatergebäudes von Seite der Gemeinde, längstens aber auf die Dauer von drei Jahren, von Ostern 1886 ab, der Stadtgemeinde Graz sammt fundus instructus unentgeltlich zu überlassen, so zwar, daß der Landesfond alle bisher für das Theater von demselben getragenen Kosten für die Dauer dieses Provisoriums trägt, dagegen die Einnahmen, welche im Präliminare pro 1886 als Bedeckung vorgesehen sind, dem Landesfonde auch weiter zufließen.

Eine Inventar-Neuanschaffung wird vom Landesfonde nicht übernommen, daher die im Voranschlage pro 1886 für Inventar eingestellten 2000 fl. zu entfallen haben.

Die Kosten für die Instandhaltung des vorhandenen Inventars, insoferne sich diese Instandhaltung für den Theaterbetrieb als nothwendig herausstellt, trägt das Land. Es darf jedoch der diesfällige Aufwand die Summe von 500 fl. per Jahr nicht überschreiten.

279.

Der Landtag beschließt:

Auf das Gesuch der Gemeinde Mürzzuschlag um eine Subvention für das märkische Krankenhaus kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Armengesetzes nicht eingegangen werden, jedoch wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Erhebungen und Verhandlungen, betreffs Oeffentlichkeits-Erklärung dieser Krankenanstalt mit möglichster Beschleunigung fortzusetzen und dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Petition der Marktgemeinde
Mürzzuschlag.

280.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Marktgemeinde Neumarkt um Landeshilfe zur Vinderung des Elendes in Folge der Feuersbrunst vom 7. Jänner 1886 wird dem Landes-Ausschusse zur eingehendsten Würdigung abgetreten.

Petition der Marktgemeinde
Neumarkt.

281.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Portiere des allgemeinen Krankenhauses ist durch die Einstellung von je 400 fl. in den Voranschlag pro 1886 (Capitel VI, Titel I, Rubrik II) erledigt.

Petition der Portiere des allg.
Krankenhauses Georg Lenz
und Vincenz Strauß.

282.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des naturwissenschaftlichen Vereines um Subvention ist durch Einstellung von 300 fl. in den Voranschlag pro 1886, Capitel V, Titel 3 (Beiträge für Kunst und Wissenschaft) erledigt.

Petition des naturwissenschaftl.
Vereines für Steiermark.

283.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Grazer Schutzvereines für verwahrloste Jugend ist durch die Kenntnißnahme des Rechenschafts-Berichtes über das Waisenhaus Seite 2 erledigt.

Petition des Grazer Schutz-
Vereines.

284.

Petitionen d. Lehrer M. Rauch
und M. Tschulik an der
Landes-Ackerbauschule in
Grottenhof.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen der Lehrer M. Rauch und M. Tschulik an der Ackerbauschule in Grottenhof um Gleichstellung ihrer Quinquennalzulagen mit jenen des Lehrers des Vorbereitungscurses wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung im allgemeinen Theile des Rechenschafts-Berichtes abgetreten.

285.

Petition des Schüler-Unter-
stützungs-Vereines an der
Staats-Gewerbeschule in
Graz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Schüler-Unterstützungs-Vereines an der Staatsgewerbeschule in Graz ist durch die Einstellung von 100 fl. in das Präliminare pro 1886, Cap. V, Titel 1, erledigt.

286.

Petition des Bezirks-Ausschusses
Birkfeld und mehrerer Ge-
meinden.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Birkfeld und der Gemeinden Kettenegg, Matten, St. Katharein, Fischbach, Waiseneegg, Strallegg, Aschau, Ober-Feistritz, Baierdorf um Prüfung des Eisenbahnprojectes durch das obere Feistritzhthal und Subventionirung desselben wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung in Bezug auf die technische Ausführbarkeit, auf das Vorhandensein des thatsächlichen Bedürfnisses, sowie bezüglich der finanziellen Betheiligung der Interessenten übermittelt mit dem weiteren Auftrage, über das Ergebniß dieser Erhebungen dem Landtage in der nächsten Session zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.

287.

Petitionen d. Bezirks-Ausschüsse
Gonobitz und W.-Feistritz.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen der Bezirks-Ausschüsse Gonobitz und Wind-Feistritz sind durch Beschluß Nr. 235 erledigt.

288.

Petitionen der Bezirke Aslenz u.
Maria-Zell.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen der Bezirke Aslenz und Maria-Zell und der Gemeinden Aslenz, Turnau, St. Ilgen, Etmühl und Fözl, sowie des Consortiums für den Bau der Localbahn Rapsenberg—Seebach sind durch Beschluß 242 erledigt.

289.

Petitionen der Bezirks-Aus-
schüsse Fehring und Fürsten-
feld.

Der Landtag beschließt:

Durch den in der 9. Sitzung am 10. December 1885 gefaßten Beschluß über die Vorlage Nr. 13 (Beschluß 22) sind die Petitionen der Bezirks-Ausschüsse Fehring und Fürstenfeld um vorläufige Belassung der Bezirksstraße von Fehring nach Fürstenfeld als Bezirksraße I. Classe erledigt.

290.

Petitionen:

Der Landtag beschließt:

Es werden die auf der Tagesordnung der 21. Sitzung noch stehenden Petitionen im Sinne der Anträge des Petitions-Ausschusses an den Landes-Ausschuß zur Erledigung abgetreten.

Die Anträge des Petitions-Ausschusses lauten:

a) der Elisabeth Lenk;

a) der Elisabeth Lenk, landsh. Ober-Ingenieurs-Waise, — Petitions Nr. 90 — wird eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. gewährt.

b) der Anna Taucher;

b) der Anna Taucher, landsh. Rathsthüthters-Wittve, — Petition Nr. 116 — wird eine einmalige Gnadengabe von 15 fl. gewährt.

- e) der Marie Frisch, landsh. Directors- und k. k. Professors-Witwe, — Petition Nr. 120, — wird eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. gewährt.
- d) der Marie Edlen v. Frieß, landsh. Rechnungs-Officials-Witwe, — Petition Nr. 127 — wird eine einmalige Unterstützung von 50 fl. gewährt.
- e) der Karoline Tafel, landsh. Bauadjunctens-Witwe, — Petition Nr. 128 — wird eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. gewährt.
- f) der Clementine und Auguste Plisnier, Professors-Waisen, — Petition Nr. 130 — wird eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. gewährt.
- g) der Caroline Koch, landsh. Officials-Witwe, — Petition Nr. 131 — wird eine einmalige Gnadengabe per 30 fl. gewährt.
- h) der Marie Böhrrer, Forstausschere-Witwe, — Petition Nr. 135 — wird eine einmalige Gnadengabe von 20 fl. gewährt.
- i) die Petition Nr. 138 der Marie Möstl, landsh. Kanoniers-Witwe, um Erhöhung ihrer Witwenprovision, wird abgewiesen.
- k) der Marie Lenz, städt. Kanoniers-Witwe, — Petition Nr. 143 — wird eine einmalige Gnadengabe von 15 fl. gewährt.
- l) die Petition Nr. 149 des Josef Rausch, landsh. Amtsdieners, um Einrechnung der Verwendung als Maurer im landsh. Dienste und seiner Militärdienstzeit in die zur Pensionsbemessung anzurechnende Dienstzeit, wird dem Landes-Ausschusse zur seinerzeitigen eingehenden Würdigung abgetreten.
- m) der Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler, Petition Nr. 152, wird eine Gnadengabe per 40 fl. gewährt;
- n) der Mathilde Degen, landschaftl. Straßencommissärs-Witwe, Petition Nr. 154, wird eine Unterstützung im Betrage von 60 fl. für das laufende Jahr, als Erziehungsbeitrag für ihren Sohn, gewährt;
- o) Die Petition Nr. 158 des Peter Ertl, Grundbesizers in Steinbach, um eine Unterstützung in Folge seines großen Brandschadens, wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung und Betheilung des Petenten aus dem für Elementarschäden in Steiermark vorgesehenen Credite abgetreten;
- p) Die Petition Nr. 160 des Franz Karl, jubil. Landes-Hilfsämter-Directors, um eine Unterstützung wird abgewiesen;
- q) der Vincenzia Kobera, landschaftl. Buchhaltungs-Expeditors-Waise (Petition Nr. 100), wird eine einmalige Gnadengabe per 25 fl. zugewendet;
- r) der Antonia Kobera, landschaftl. Buchhaltungs-Expeditors-Waise (Petition Nr. 101), wird eine einmalige Gnadengabe per 25 fl. zugewendet;
- s) der Franziska Roqueval, st. Sprachlehrers-Waise (Petition Nr. 68), wird eine einmalige Gnadengabe per 30 fl. zugewendet;
- t) der Marie Kollmann, steierm. ständ. Scriptor-Waise (Petition Nr. 82), wird eine einmalige Gnadengabe per 20 fl. zugewendet.
- e) der Marie Frisch;
- d) der Marie Edlen v. Frieß.
- e) der Karoline Tafel;
- f) der Clementine und Auguste Plisnier;
- g) der Caroline Koch;
- h) der Marie Böhrrer;
- i) der Marie Möstl;
- k) der Marie Lenz;
- l) des Josef Rausch;
- m) der Anna Ortwein;
- n) der Mathilde Degen;
- o) des Peter Ertl;
- p) des Franz Karl;
- q) der Vincenzia Kobera;
- r) der Antonia Kobera;
- s) der Franziska Roqueval.
- t) der Marie Kollmann.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse an.

A.

Ackerbauschule in Grottenhof	68, 127, 128
Activ- und Passiv-Interessen	165
Aemter, landschaftliche (Reorganisirung)	221
Aequivalente für aufgehobene Gefälle	179
Asien, Bezirk (Petition)	242, 288
Agnoscirung von Wahlen	1, 56
Altenberg, Gemeinde (Petition)	246
Andritz, Gemeinde (Petition)	190
Arbeiterversicherung	273
Arbeitslehrerinnen in Graz, Systemisirung	34
Armenwesen	194
Aschau, Gemeinde (Petition)	268

B.

Babl'sche Realität, Erwerbung der	59
Baierdorf, Gemeinde (Petition)	268
Baumgartner Adolf (Petition)	232
Bezirksstraßen, Aenderung der Grundsätze über die Gewährung von Subventionen	17
Bezirksstraßen, Auflassung von	22
Bezirksthierärzte, landschaftliche	97
Bezirksumlagen	4, 9, 203, 205
Biebermann Michael (Petition)	91
Bier, Gemeindeauslage für Grundsee	6
" " " Pettau	64
" Landesumlage	188, 189
Bilbergallerie	119
Bildungsanstalten, Beiträge an	102
Binder Ferdinand (Petition)	101
Birkfeld, Bezirks-Ausschuß (Petition)	286
Blaindorf, Gemeinde (Petition)	206
Botanischer Garten	108
Brandenau Gustav, Ritter von (Petition)	40
Brestowetz, Gemeinde (Petition)	236
Briefträger, Pensions-Unterstützungs-Verein (Petition)	217
Buchberg, Gemeinde (Petition)	90
Bürger Schulen	117
Burgdorf, Gemeinde (Petition)	266

C.

Capitalien, aufgenommene und rückbezahlte	186
" rückerhaltene und angelegte	187
Capitalabgabehung	184—187
Chladef Agnes (Petition)	49

Chocholoušek Emilie (Petition)	54
Cilli, Lehrkörper der Landesbürger Schule (Petition)	118
" Stadtgemeinde (Petition)	90
" Umgebung, Gemeinde (Petition)	90
Creditoperation	184—187

D.

Degen Mathilde (Petition)	290
Deutsch-Landsberg, gew. Fortbildungsschule (Petition)	275
Dienersdorf, Gemeinde (Petition)	206
Domesticalschuß, ältere	62
Dreslach'sche Realität, Erwerbung der	58
Dreifönig, Gemeinde (Petition)	192

E.

Ebersdorf, Gemeinde (Petition)	206
Egelsdorf, " "	206
Eggendorf, " "	206
Eggersdorf, " "	206
Eibiswald, Marktgemeinde — Darlehen	199
" Gemeindeumlagen	66
Elementar-Unfälle-Unterstützungen	159
Erecutionsgebühr, Umwandlung	223
Elementarschäden	264
Ertl Peter (Petition)	290

F.

Fehring, Bezirks-Ausschuß (Petition)	289
Ferk Franz (Petition)	233
Feuerlösch-Ordnung für Graz	67
" " " das Herzogthum Steier- mark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Besetz)	23—24
Feuerwache	83
Fink Carl (Petition)	113
Forsie	174
Franz, Bezirks-Ausschuß (Petition)	87
" Bezirk (Petition)	196
" Bezirks-Ausschuß und Marktgemeinde	266
" Gemeinde (Petition)	90
Fraslau, Gemeinde (Petition)	90, 266
Fraß Johann (Petition)	27
Frauenberg-Mehlgel, Ortschulrath (Petition)	140
Freienberg, Gemeinde (Petition)	206
Friedau, Stadt (Petition)	85

Friedberg (Petition)	237
Friedberg, Bezirksumlage	4, 205
Fridl Eduard (Petition)	54
Frieß Marie, Edle von (Petition)	290
Frisch Maria (Petition)	290
Fröhlich, Dr. (Petition)	254
Fürstenseid Bezirks-Ausschuß (Petition)	289
Fürstenseid-Hartberg, Localisenbahn	237

G.

Gairach-Römerbader Privatstraße	224
Galler Theresia, Gräfin (Petition)	48
Gams, Ortsschulrath (Petition)	208
Gansler Anton (Petition)	210
Gaspariny Maria (Petition)	45
Gebär- und Findelhaus	147—148
Gefälle	176, 177, 178, 179
Geflügelzuchtverein, Graz (Petition)	211
Geldbeschaffung, Localbahnen	243
Gemeindeumlagen 7, 10, 11, 66, 204, 225, 226, 248	
Gemeindefesen	194
Gen darmie-Bequartierung	77
Gersdorf (Petition)	206
Gesetz, betreffend die Grenzänderung zwischen den Ortsgemeinden St. Christof und Luffer im polit. Bezirke Cilli	249
Gesetz, enthaltend eine Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz	23
Gesetz, womit eine Wingerordnung für Steier- mark erlassen wird	219
Gesetz, womit einige Bestimmungen der Landes- gesetze vom 8. Februar 1869 und vom 4. Februar 1870 abgeändert werden	250
Gleisdorf, Umlegung der Bezirksstraße (Petition)	206
„ Weiz, Localisenbahn	238
„ „ Vorconcessionäre (Petition)	239
Gomilsko (Petition)	266
Gonobitz, Bezirks-Ausschuß (Petition)	287
„ Unterlosche, Eisenbahn	235
Gonobitzdorf, Steuergemeinde (Petition)	26
Grabner Alois (Petition)	35
Graden-Lankowitz, Gemeinde (Petition)	92
Graz, allg. steierm. Arbeiter- und Invalidencasse (Petition)	157
„ Comité der permanenten Lehrmittel-Aus- stellung (Petition)	33
„ deutscher Studenten-Krankenverein (Petition)	100
„ deutscher Studenten-Unterstützungsfond (Petition)	100
„ Executenverein (Petition)	42
„ Freitisch-Institut (Petition)	100
„ Gemeinderath (Petitionen)	34, 268, 278
„ Handels- und Gewerbekammer (Petition)	273
„ Hundesteuer	8

Graz, landschaftl. Oberrealschule	112, 114
„ Schutzverein (Petition)	283
„ slovenischer Studenten-Krankenverein (Petition)	100
„ Staatsgewerbeschule, Unterstützungsverein (Petition)	285
„ Stadtverschönerungsverein (Petition)	109
„ technische Hochschule	272
„ Unterstützungsverein für Studierende der technischen Hochschule und landschaftl. Oberrealschule (Petition)	100
„ Verein „Colonie“ (Petition)	160
„ Verein „deutsche Lesehalle“ (Petition)	98
„ Verein dienstuntauglich gewordener, formell befähigter Arbeitslehrerinnen (Petition)	15
„ Verein für Kindergärten (Petition)	139
„ Verein „Industrie-halle“ (Petition)	104
Graz, Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs (Petition)	95
Grenzmonument am Semmering	175
Grottenhof, Landes-Ackerbauschule	68, 127, 128
Grundbücher-Neuanlegung	194
Grundentlastungsfond	110, 111, 182
Grundlsee, Gemeinde, Bierauslage	6
Grundsteuernachlässe	264
Gußwerk-Weichselboden, Straßenherstellung	270
Gymnastische Bildungsanstalten	126

H.

Hacksteiner Leonhard (Petition)	91
Hafning, Gemeindeumlage	10
Hansel Johann (Petition)	129
Hartberg, Bezirk (Petition)	237
Hausirhandel, Regelung	263
Hauswache, landschaftl.	227
Heilenstein, Gemeinde (Petition)	90, 266
Heil. Kreuz, Gemeinde (Petition)	143
Heilquellenschutz	264
Hieß Adolf (Petition)	86
Hippmann Johann, Quinquennalzulage	132
Hochschule, technische	272
Hörz Franziska (Petition)	51
Hofer Franz (Petition)	73
Hohl Albert (Petition)	216
Hufbeschlagslehr- und Thierheilanstalt	122—123
Hundesteuer	8
Hypothekenzinsfuß, Regelung des	20

I.

Inspfkosten	161, 162
Industriallehrerinnen, Rechtsverhältnisse	32
Irrenhäuser	149

J (Tot).

Jagdkartentagen	178
Jagdschäden	195

Zafel Karoline (Petition)	290
Joanneum	106
Joanneumgarten, Comité zur Erhaltung (Petition)	277

K.

Kainachregulirung	201
Kaiserfeld Moriz, von (Portraitbüste)	220
Kapellen, Gemeinde (Petition)	141, 246
Kapfenberg-Seebach, Localbahn	242
Karl Franz (Petition)	71, 290
Kaufschillinge	184
Kerčovina, Gemeinde (Petition)	196
Klein-Fraslau, Gemeinde (Petition)	90
Knittelfeld, Bezirks-Vertretung (Petition)	91
Kobera Antonia (Petition)	290
Kobera Vincenzia (Petition)	290
Koch Karoline (Petition)	290
Könighofer Franz (Petition)	27
Königsbrunn Anna, Baronin (Petition)	54
Köstinger Josef (Petition)	113
Köthe Gottfried (Petition)	124
Kollmann Maria (Petition)	290
Kottowitz Maria, v. (Petition)	215
Krankenhaus, allgemeines	145, 146
Krankenhäuser auf dem Lande	154
Kraus Anton (Petition)	229
Kunst (Beiträge)	103
Kupelwieser (Petition)	276

L.

Landesackerbauschule, Grottenhof	68, 127, 128
Landes-Ausschuß-Beisitzerwahl	2
Landes-Ausschuß-Stellvertreterwahl	3
Landesbaubeamten (Petition)	222
Landes-Berg- und Hüttenschule	256, 257
Landes-Bildergalerie	255
Landesbürgerfschulen, Revision des Statuts	251
Landescultur	84, 88, 93, 264
Landes-Feuerwehrfond	159
Landesfond :	
a) Rechnungs-Abschluß pro 1884	16
b) Voranschlag pro 1886 69, 70, 75, 77, 78, 80, 83, 84, 86, 88, 93, 99, 102, 103, 106, 112, 115, 116, 117, 119, 120, 122, 126, 127, 130, 131, 133, 135, 136, 138, 146, 147, 149, 151, 153, 155, 158, 161, 163, 165, 166, 168, 170, 172, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188 Veröffentlichung des Voranschlags	74
Landeshypothekenbank	20
Landes-Freianstalt	150
" " Einführung der Wasserleitung	61
" " Erweiterung der Tobtracte	60

Landes-Obst- und Weinbauschule	130, 267
Landespensionsfond	180, 181
Landeschulfond	136
Landeschulfond-Gesetz, Abänderung	14
Landestheater	278
Landesumlagen	188, 189
Landesvertretung	69
Landesverwaltung	70
Landeszeughaus	107
Längenbach, Gemeinde (Petition)	197
Lehrerbund, steiermärkischer (Petition)	29, 32
Lefusch, Gemeinde (Petition)	90
Lendorf, Dorfgemeinde, Bewilligung von Mauth- gebühren	21
Lenk Elisabeth (Petition)	55, 290
Lenz Georg (Petition)	281
Lenz Maria (Petition)	290
Leoben, Bergakademie (Petition)	276
" Berg- und Hüttenschule	131, 132
" Handels- und Gewerbekammer (Petition)	193, 246
" Landes-Obergymnasium	115
" Verein zur Unterstützung dürftiger Hörer an der Bergakademie (Petition)	100
Lichem v. Löwenburg Johanna (Petition)	39
Lichenborn, Ortsgemeinde (Petition)	228
Liffai, Gemeinde (Petition)	90
Linf Aloisia (Petition)	53
Local-Eisenbahnen	235—246
Loka, Gemeinde (Petition)	90
Lugitsch, Gemeinde (Petition)	25

M.

Marburg, Bauernverein (Petition)	191
" Philharmonischer Verein (Petition)	104
" Volkschule (Petition)	207
Maria-Zell, Bezirk (Petition)	242, 288
Mauritsch Michael (Petition)	27
Mauthgebühren	21
Meichenborn, Gemeinde (Petition)	192
Messendorf, Naturabwohnung	79
Miani Josef (Petition)	230
Michel Wilhelm (Petition)	125
Mock Michael (Petition)	46
Mössl Maria (Petition)	290
Mühlaufergeld	176
Müller Theresia (Petition)	44
Mürzsteg, Gemeinde (Petition)	246
" Gemeindeumlage	11
Mürzzuschlag, Bezirks-Ausschuß (Petition)	246
" Bezirks-Vertretung (Petition)	265
" Marktgemeinde (Petition)	279
Murau, Bezirksumlage	5, 203
Musik-Insposito	177

N.

Naturwissenschaftlicher Verein (Petition) . . .	282
Neubauten	185
Neuberg, Gemeinde (Petition)	246
Neudau, Gemeindeumlage	225
Neuhäus	168, 169
Neumarkt, Marktgemeinde (Petition)	280
Neuthorgasse, Verbreiterung	247
Normalschulfond	135

O.

Oberburg, Bezirks-Ausschuß (Petition)	266
" Bezirk (Petition)	196
" Gemeinde (Petition)	90
Obst- und Weinbauerschule, Erwerbung einer Realität	198
Ortwein Anna (Petition)	290
" Professor (Petition)	100
Offegg, Gemeinde (Petition)	192

P.

Pettau, Landes-Untergymnasium	116
" Musikverein (Petition)	105
" Schulausschuß der gewerblichen Fort- bildungsschule (Petition)	28
" Stadtgemeinde, Abgabe von Bier und Spirituosen	64
" Systemisirung der Religionslehrerstelle mit slowenischer Sprache am Landes- Untergymnasium	63
" Marburg, Eisenbahn	245
Peß Vincenz (Petition)	91
Pichler Friß, Dr. (Petition)	213
Pirsch Anna (Petition)	231
Pistor Josefina, Edle v. (Petition)	50
Pletrowitsch, Gemeinde (Petition)	90
Plippitz, Gemeinde (Petition)	192
Plippitzberg, Gemeinde (Petition)	192
Plisnier Klementine und Auguste (Petition)	290
Plösch Maria (Petition)	43
Podgorschegg Bertha, (Petition)	41
" Cornelia (Petition)	41
" Sidonia (Petition)	41
Podwin, Gemeinde (Petition)	90
Prasberg, Gemeinde (Petition)	90
Prebörje, Gemeindeumlage	7
Preloge, Steuergemeinde (Petition)	26
Prihowa, Gemeinde (Petition)	90
Pscheider Michael (Petition)	36
Pürgg, Gemeindeumlage	248

Q.

Quinquennalzulagen (Bürgerschulen)	252
--	-----

R.

Rabendorf, Gemeinde (Petition)	90
Radmer, Gemeindeumlage	11, 226
Rathay Anna (Petition)	47
Rauch A. (Petition)	284
Rausch Josef (Petition)	290
Realitäten, landschaftliche 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173	
Rechenschaftsbericht 82, 86, 89, 121, 123, 128, 132, 134, 137, 145, 148, 150, 152, 154, 156, 159, 162, 164, 167, 169, 171, 173, 175, 194, 238, 244, 245, 253, 255, 256, 258, 259, 260, 261, 264, 267	
Rechnungsabluß :	
des Grundentlastungsfondes pro 1883	110
" " " 1884	110
" Landesfondes pro 1884	16
" Schullehrer-Pensionsfondes pro 1884	12
Rindviehzucht	18
Ritzdorf, Gemeinde (Petition)	90
Rohitsch, Localeisenbahn	236
Roquerosl Franziska (Petition)	290
Rottenbacher Josef (Petition)	31

S.

Sachsenseld, Gemeinde (Petition)	90
Salmhofer Michael (Petition)	36
Salzpreisermäßigung	264
St. Anton bei Leskovec, Ortsschulrath (Petition)	142
St. Christof, Grenzänderung (Gesetz)	249
St. Florian, Gemeindeumlage	10
St. Georgen, Kronprinz-Rudolf-Obstbauverein (Petition)	94
St. Paul, Gemeinde (Petition)	90
St. Peter, Gemeinde (Petition)	90
Sanitätsdienst-Organisation	194
Sauerbrunn	166, 167
" Erwerbung eines Grundes	57
" Localeisenbahn	236
Schlacher Friedrich (Petition)	209
Schlossar Anton, Dr., Subvention	254
Schlussanträge zum Voranschlag	188, 189
Schmalz Johann (Petition)	91
Schmidtag Vincenz (Petition)	72
Schönstein, Gemeinde (Petition)	90
Schrambach-Neuberg, Eisenbahn	246
Schröckinger Maria (Petition)	52
Schub	75, 76
Schüller Rosalia (Petition)	54
Schulbesuch	259, 260
Schullehrer-Pensionsfond :	
Rechnungsabluß	12
Voranschlag	13
Servitutenablösung	264
Siechenhäuser	151, 152

Sögersdorf, Gemeinde (Petition)	192
Stadl, Gemeindeumlage (Petition)	204
Stainz, Bezirksumlage	9
Stainzthal, Gemeinde (Petition)	192
Statistische Uebersichten über das Volksschulwesen	260
Stelzer Auguste (Petition)	37
„ Anna (Petition)	37
Stiftungen und Stipendien	99
Straßenbau	84—87
Straßenumlegung	206
Strauß Vincenz (Petition)	281
Strobl Friedrich (Petition)	218
Subventionen für Straßen und Brücken	86

I.

Tainach, Gemeinde (Petition)	212
Tasch Johann (Petition)	36
Taubstummeneinrichtung (Neubau)	200
Taubstummeneinrichtung	120, 121
Tauscher Anna (Petition)	290
Technische Hochschule, Graz	272
Theater	133, 134
Thierärzte	264—266
Tobelbad	170, 171
Tobtratte in der Landes-Trennanstalt, Erweiterung der	60
Tronkau, Gemeinde (Petition)	192
Tschulik A. (Petition)	284
Tüffer, Grenzänderung (Gesetz)	249

II.

Uebelbach, Ortstrennung	65
Untergortsche, Gemeinde (Petition)	90
Unterlosche, Eisenbahn	235
Unterricht in der deutschen Sprache	262
Unzmarkt, Marktgemeinde (Petition)	91

B.

Vagabundenwesen	194
Verbreiterung der Neuthorgasse	247
Vockenberg Z. (Petition)	36
Vogelfangverbot, Antrag	269
Voitsberg, Bezirk (Petition)	202
Volksschulaufsicht (Gesetz)	250
Volksschulen	137, 258—262
Volksschulen (Beiträge)	138

Voranschlag:

des Grundentlastungsfondes	110
des Landesfondes, siehe Landesfond	
des Schullehrerpensionsfondes	13
Vorspann	163, 164

W.

Wahl des Abg. Dr. Schmiderer, zum Landes-Ausschuß-Beisitzer	2
„ des Abg. Dr. R. v. Besteneß, zum Landes-Ausschuß-Stellvertreter	3
Wahlen zum Landtage, Agnoscierung derselben	1, 56
Waisenfond	156
Waisenhaus	283
Wald- und Weidewerth, Ablösung	264
Wanka Josef (Petition)	214
Wartberg, Gemeinde (Petition)	144
Wasserbau	88—89
Wasserleitung, in der Landes-Trennanstalt	61
Weitersfeld, Ortsgemeinde (Petition)	228
Weigler Maria (Petition)	38
Weyer, Gemeinde (Petition)	271
Wien, juridischer Unterstützungsverein (Petition)	100
„ österreichischer Touristenclub (Petition)	19
„ Studenten-Krankenverein (Petition)	100
„ Unterstützungsverein f. Studierende an der Hochschule für Bodencultur (Petition)	100
Wildschäden	195
Wildschonzeit	195
Wind-Feistritz, Bezirks-Ausschuß (Petition)	287
Winger-Ordnung (Gesetz)	219
Wissenschaft (Beiträge)	103
Wladar Johann (Petition)	30
Wolf Anton (Petition)	113
Wolfsberg, Bahnconfortium (Petition)	241
„ Rudolfsbahn, Localbahn	240
Wohlthätigkeitsfond	155
Wohlthätigkeitszwecke	158

3.

Zechner Gertrud (Petition)	274
Zeichnungs-Akademie	119
Zöhrer Maria (Petition)	290
Zuchtstiere	96
Zufällige Einnahmen und Ausgaben	183
Zwänglings-Verpflegskosten	80
Zwangsarbeits-Anstalten	78, 79, 80, 81
Zwangsdarlehen vom Jahre 1809	62